Bavar.
2663

R

2663.

264 x

<3660908544 0011

<3660908544 0011

Bayer. Staatsbibliothek

Bavaricum pag. 7812. zur G. Pfalz.

R.

Versuch

über eine

im Herzogthume Neuburg

herzustellende

Steuerberichtigung.

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erinnerung.

Gegenwärtige Abhandlung hat durch eine zufällige Veranlaßung ihr Daseyn erhalten. —

Umstände gestatteten mir nur wenige Tage zum Entwurf, und zur Ausarbeitung. — Der gütige Leser wird deßwegen manche Unvollkommenheiten der Sprache, und der Ausführung nachsichtig beurtheilen. —

den 4ten März 1802.

der Verfaßer.

Einleitung.

Es giebt im Reiche der Politik wohl keinen Gegenstand, der heut zu Tage von berufenen, oder unberufenen Richtern nicht einer Rüge unterworfen worden wäre. —

Die Staatswirthschaftslehrer der neueren Zeit, welche mit mehr, oder weniger Glück die Gebrechen der alten Verfaßungen beleuchteten, erzeugten durch die Wärme ihres Geistes eine Menge — Schüler, die sich in die Wette bei-

ferten, einen neuen Versuch mit dem Thurm Babels zu machen. —

Daß diesem fruchtbaren Reformationsgeiste auch das bisherige Abgabesystem überhaupt, und die Steuerbelegung insbesondere nicht entwischt seye, läßt sich begreifen; aber auch nicht widersprechen, daß solches für die Kritik manch' schwache Seite darbiethe. Viel gerades, und ungerades wurde darüber geschrieben, je nachdem dem Verfaßer der Gegenstand näher, oder weiter zu Gesichte stand. —

Mancher hat sich wohl gar aus der platonischen Republik (wovon der Verfaßer der Skizze zu einem Grundsteuerkataster gewiß ein sehr verehrlicher Bürgrr ist) in unsere wirkliche Welt verirret. —

Daß unser Abgabesystem mit vielen Gebrechen, die mehr, oder weniger auf das Wohl des

Staates zurückwirken, behaftet seye, läßt sich nicht verhehlen. —

Die allgemeine Stimme bezeugt die Unvollkommenheit des Steuerwesens, und erhebt sich — nicht gegen die zu große Bürde — sondern gegen die Ungleichheit der Vertheilung. — Daß diese einer Reform unterworfen werde, ist der gemeine Wunsch.

Da ich mit diesem Gegenstande schon einmal in einem unmittelbaren Verkehr stand, so ist mir nicht zu verargen, wenn ich es auch wage, meine Meinungen und Ideen, um ihre Konkurrenz zu vermehren, der Prüfung offen hinzulegen. —

Ich werde mich indessen hüthen, meine Gründe der Authorität zu entlehnen. — Es ist nicht darum zu thun, zu wissen, was Smith, Steward, Busch, Voß ꝛc. über diesen Gegenstand ge-

gelehrt haben, sondern in der Natur der Sache zu suchen, was thunlich ist, und dem Zweck am nächsten führt. —

Der Neuburger = Deputationsabschied von 1799, welcher überhaupt mehr Bewegung verursachte, als er in sich selbst die Veranlassung enthielt, doch auch dadurch, daß er die Vollendung der Steuerrektifikation für das ganze Herzogthum Neuburg in einem so kurzen Zeitraum verhieß, zu vielen Mißdeutungen die Hand. —

Umstände von verschiedener Art stellten sich gleich Anfangs der Ausführung entgegen. —

Da die Sache aber einmal so ernstlich zur Sprache gekommen, und bey dem herannahenden Landtag zur Reife gedeihen dürfte; so möchte der Zeitpunkt für einen Versuch über eine beßere Steuerbelegung, den ich wage, nicht sehr unschicklich gewählt seyn. —

Ich

Ich schränke mich dabey vorzüglich auf das Herzogthum Neuburg ein, und entschlage mich der Eitelkeit, zu wähnen, daß das, was hier thunlich ist, auch allgemein, auch auf größere Länder anwendbar seye. —

Erste Abtheilung.

Vom Steuerwesen überhaupt.

§. I.

Jeder Bürger und Unterthan eines Staats muß zur Aufrechthaltung desselben nach Maasgabe derjenigen Vortheile, welche er selbst unter dessen Schutz genießt, beytragen.

In der früheren Vorzeit, bey Bildung der gesellschaftlichen Vereine, genügte dem Regenten für die Bestreitung der damals noch wenigen

Staatsbedürfniße ein Theil des gesamten Grundstückkapitals der Nation. —

Als diese Domainen bald nicht mehr hinreichten, oder auch wie immer geschmälert wurden; auch andere später in Ordnung gebrachte, unter dem Namen Regalien mit dem Herscherrecht vereinbarte Nutzungen nicht mehr auslangten, sahen sich die Regierungen und Fürsten gezwungen, einen Theil des Einkommens der Staatsbürger, unter dem Namen von Beysteuren, Steuren, sich anzueignen, welche Anfangs nur durch ausserordentliche Erforniße veranlaßt, auch nur für kurze Dauer geleistet, bald aber in eine immerwährende Abgabe verwandelt wurden. —

Vorzüglich traffen diese Abgaben schon in den ältesten Zeiten den Grund-Eigenthümer, und daher die allgemein bekannte Benennung: Grundsteuer. —

Unstreitig sind Beyträge zu den Bedürfnißen des Staats nothwendig, und im strengsten Rechte gegründet; und da letztere fortdaurend sind, so müßen es auch erstere seyn. —

Nur soll ihre Vertheilung, und Einhebung auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhen, in dem beytragenden Individuo dem Zwecke des Staates nicht entgegen wirken, und durch die Begünstigung des einen die Last des andern nicht unverhältnißmäßig vermehret werden. —

Verschiedene Staaten haben hierin verschiedene Normen, verschiedene Grundsätze befolgt, und in dem einem ist Recht, was in dem andern als Ungerechtigkeit erscheint; wie es allemal geschehen muß, wenn man sich bey positiven Verfaßungen zu sehr von dem Naturrecht entfernt. —

§. II.

Von der dermaligen Steuerbeschreibung im Herzogthume Neuburg.

Die Kenntniß der Neuburgischen Steuerverfaßung ist nicht ohne Interesse, und führt zu Resultaten, welche manch' vorgefaßte Meinungen berichtigen, meine eigene Ideen aber, mit welchen ich in Folge hervortretten werde, rechtfertigen mögen. — Ich will sie nur summarisch bezeichnen. —

Hier war die Steuerbelegung schon vor mehr als zwey Jahrhundert auf gute Grundsätze gebauet, und zeichnete sich sehr zu ihren Vortheil vor jener des benachbarten Baiern aus. —

Dessen ohngeachtet wurde von Zeit zu Zeit ei-

eine Revision für nöthig erachtet, wie es denn immer der Fall seyn wird, so lange man nicht den wahren Weg einschlägt, welcher allein sicher und für immer zum Zwecke führt. —

Die letzte Revision wurde im ersten Viertl des so eben verflossenen Jahrhundert ausgeführt.

Der Churfürst Karl Philipp, in Erwä„gung, daß nach unterbliebener Verneuerung
„der bisherigen Steuerbeschreibungen viele Un„richtigkeiten bereits eingeschlichen, und von
„Tage zu Tage zum Nachtheil des landesfürst„lichen Interesse sowohl, als zu der kontribui„renden Unterthanen zunehmenden Schaden
„mehrers anwachsen, welchem nur durch Re„novier- und Rektifizierung des Steuermatrikul
„remedirt werden kann ꝛc. verordnete im Jahre 1717 den 15. November aus eigener Macht-Vollkommenheit eine neue Steuerbeschreibung, damit eine Gleichheit der Belegung schleu-

nigst

nigst bewerkstelliget werden möge. Zu diesem Zwecke wurden folgende Grundsätze vorgeschrieben:

1) Die Häuser, jedes Stück Acker, Wiesen, Weinberg, Waldungen, sollen nach ihrem Werthe geschätzt, dann

2) Beurtheilt werden, was „ nach Abführ„ rung der Unkosten entweder durch den dritten „ Theil, oder die Hälfte pro Residuo des Kapi„ tals in sothane Schätzung, oder Steuer einzu„ werfen stünde.

3) Die Gewerbsleute seyen nicht überhaupt „ nach dem Name des Gewerbes, sondern jeder „ nach dem wirklichen Gewinn, und nach Pro„ portion des Vermögens anzusetzen.“ Damit aber

4) Den Unterthanen nicht einem mehr,

„ als dem anderen ohne Fug zugeschrieben wer„ de, so dürfte das zulänglichste seyn, den Fuß, „ so viel die Feldung betrift, von den besten, „ mittlern, und geringen Stücken, was selbe „ auszubauen kosten, und hingegen wie„ derum eintragen thun, wie viel das „ darauf eingesammelte nach dem ge„ meinen Landwerth in Geld auswerfe, „ und demnächst dem Unterthan zu Nu„ tzen komme. — Bey den Gewerb und „ Häusern aber den Fuß auf den Ertrag der „ Abnutzung, und respektive des groß = oder ge„ ringen Verschleißes, nemmen zu lassen. rc. —

Der Geist dieser Verordnung ist zuverläßig nicht zu verkennen, und die neuere Vorschläge, welche seit kurzer Zeit in unserem Vaterlande entweder in öffentlichen Blättern, oder in eigenen Schriften erschienen, beruhen auf denselben Grundsätzen, und bringen in der Hauptsache aus-

ser

ser einer größeren Entwickelung nichts neues zur Kenntniß. —

Obige Verordnung veranlaßte nun von Seite der konkurrirenden Behörden lang | dauernde Berathschlagungen, und erst nachdem viele Schwierigkeiten gehoben, und manche Widersprüche beseitiget wurden, kam sie im Jahre 1721 zur Reife, die neue Steuerbeschreibung aber zur Ausführung. —

Zur Grundlage wurde die schon im Jahre 1620 den 5ten August unterm Herzog Wolfgang Wilhelm beliebte Steuernorma gewählet, und nur in ein- und andern „wegen der durch „die Zeitverwechslung sich anders ge- „zeigten Umständen abgeändert. —

Diese neue Steuerbeschreibung wurde unter Assistenz eines jeden Orts-Oberbeamten dem Ordinär-Steuerbeamten übertragen. —

Es ist hier zu bemerken, daß im Herzogthume Neuburg, wie in Baiern, die Gebundenheit der Güter statt hat. —

Jeder Besitzer wurde nun verpflichtet, dem Steuerbeamten ein Schema (Verzeichniß) zu übergeben, worinn im einzeln vorgetragen werden mußte, was er besitze, und was jedes Stück besonders werth seye? auf solche Art mußten beschrieben werden:

1) Die Häuser, Höf, und Gärten;
2) Die dreymädige ⎫
3) Die zweymädige ⎬ Wiesen.
4) Die einmädige ⎭
5) Die Krautäcker, wo solche beständig in einem Feld angebauet werden;
6) Alle zu dem Hofgut gehörige, und
7) Alle eigene, und Allodialäcker;
8) Die Hölzer;

9) Die

9) Die säkularisirten Zehnden;

10) Die Fischwässer;

11) Die auf den Häusern als Privilegia realia haftende Handthierungen und Gewerbe. —

Zur Form wurde folgendes Schema vorgeschrieben:

Benennung der Realitäten und Besitzungen an gebundenen und Allodial eigenen Gütern.	Dieses Stück ist erkaufet worden pro		Liegt dermal in der Steur	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Das ganze Hofgut mit allen Pertinenzen ist erkauft worden	2000	—	1500	—
2) Ist zins- und gültbar an N.				
3) Ist lehenbar an N.				
4) Besteht in folgenden Stücken:				
(Beschreibung im einzeln.)				
5) Eigene Stückebesitzer folgende: (Beschreibung.)				
z. B. An Wiesen 2 Tagw.	300	—	250	—
Einen Acker zu 4 Tagw. zwischen N. N.	250	—	200	—

Wenn

Wenn auf solche Art alle Unterthanen einer Gemeinde ihre Schemata übergeben hatten, so mußten solche in Gegenwart der ganzen Gemeinde mit Ausschluße des Betheiligten zu dem Ende abgelesen werden, damit jeder sammt [illegible] sonders bey seinen Pflichten diejenige [illegible], welche der abwesende Unterthan in se[illegible]schreibung nicht entdeckt hätte, in gehei[illegible]mhaft machen, wogegen selbe mit d[illegible] dritten Theil, deßen, was das verschw[illegible]egene Gut werth wäre, rekompensiert werden solle. —

2) Wenn auf solche Art die Fatierung vollendet war, so wurde zur wirklichen Beschreibung und Abschätzung geschritten. — Bey den Klöstern wurden hiezu die Pröbste; — Bey Städt- und Märkten ein, oder zwey Rathsglieder; — Bey den Hofmärkten die Hofmarksherrn, oder derselben Beamten; und dann endlich drey, oder fünf, eines ehrbaren Wandels bekannte, und der

Feld-

Feldgüter wohl kündige Männer aus denselben, oder von einer andern Gemeinde beygezogen. —

Die Kaufbriefe, und andere Dokumenta mußten vorgelegt, der dermalige Werth sämmtlicher Stücke aber von den benannten, und beeidigten Schätzmännern abgeschätzt werden. —

Um die dadurch erhaltene Resultate in Ordnung zu bringen, wurde beystehendes Schema zur Norm vorgeschrieben. —

Schema des Steuer = Katasters.

Name des Besitzers, und Benennung der steuerbaren Realitäten.	Dieses Stück ist baar erkauft worden		Auf Theils-Fristen.		Ist bisher in der Steuer gelegen mit		Ist nach Abzug der darauf haftenden Bürden dermal an Geld werth	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N. besitzt ein gebundenes Hofgut, liegt ꝛc. ist da, oder dorthin mit so viel ꝛc. zins- und giltbar; ist daher lehenbar, oder allodial, ist mit allen Pertinenzen erkauft worden pro . .	1500	—	500	—	1800	—		
Ist dermal werth	—	—	—	—	—	—	2200	—
Hiernächst mußten sämmtliche Grundstücke und Realitäten, wie solche oben von Nro. 1 bis 11 bemerket sind, mit Größe, Lage ꝛc. vorgetragen, und endlich								
die eigene Allodial-Grundstücke bemerket werden, z. B.								
Ein Acker zwischen N. N. ungefähr — groß	30	—	—	—	24	—	30	—
Eine zweymädige Wiese zwischen N. N. ungefähr — Tagw. groß . .	75	—	—	—	60	—	80	—
Ist seiner Profeßion ein Metzger, welche er bisher versteuert . . .	—	—	—	—	75	—	—	—

Dieß war also die Verfahrungsart bey den Unterthanen, und gemeinen Gütern, zunächst wurden aber auch die Steuerbeschreiber instruirt.

3) Wie es mit Belegung der Bestand- und verpfändeten Güter zu halten seye? „Es müßte nemlich der Eigenthü-„mer, nicht der Beständner: im Falle der Ver-„pfändung aber, der, dem das Gut verpfän-„det war, auf seine Person, und sein „ihm eigenthümliches Vieh besteuert „werden. —

4) Die Ausländer, in Hinsicht derer nicht besondere Verträge in Mitte lagen, mußten nach dem Werth ihrer Hab und Güter, auch Zehenden, und Zins und Gült, und nach ihren Einkommen, wie jeder andere Innländer

5) Die Innleute nach ihrem fatierten Vermögen belegt;

6) Die Geistliche sollen, so viel ihre Kompetenz betrift, von der Steuer exempt, und befreyt seyn, aber all andere geistliche Güter und Einkommen, so bisher jederzeit gemeiniglich versteuert worden, als Gemeingüter beschrieben, und behandelt werden. —

7) In Hinsicht der Hofmarksherrn und Landsaßen wurde verordnet: „wegen denjenigen Gütern, so denen von der Ritterschaft „gehörig, seye in dem Landtag von 1607 in „Sonderheit abgeredet, und verglichen, daß „man ihre der Stände erkaufte einschichtige „Güter, so mit Grund und Boden ihnen ei„genthümlich gehören, und niemand andern „Zins oder Gült geben, zu ihrer bey gedachten „Landtag regulierten Kammersteuer rechnen,

„und

„ und schlagen, diejenige Güter aber, so jemand „ andern mit Eigenthum, Zinß und Gült zuge„ hörig, wie auch, was Sie Stände vor „ obbemelter Zeit an hinführo weiters „ erkaufen, ohne Widerrede gleich an„ deren gemeinen Gütern in der Steur „ verbleiben sollen, diese Ihrer fürstlicher „ Durchlaucht Verwilligung aber sonsten in ande„ ren der Landesfreyheit, und anderen Verglei„ chungen unnachtheilig, und unvergreiflich seyn „ solle. —

Zu Folge dieses wurde dann weiter verfüget:

8) „ Daß von ihnen Hofmarksherrn und „ Landsaßen eine förmliche Spezifikation derjeni„ gen Güter abgefordert werden solle, welche sie „ von Zeit 1607 weiters zu ihren Landsaßengut „ oder Hofmark durch Kauf, oder auf andere

„ Weise an sich gebracht haben, wie dann auch
„ in der Spezifikation ausdrücklich mit einzuver-
„ leiben, diejenige Landsaßen, und Hofmarks-
„ güter, welche ein Hofmarksherr etwa auf sei-
„ nen eigenen Hofmarksgründen, oder anderen
„ an sich erhandelten Bauerngütern einem seiner
„ Hintersaßen, oder anderen immediat churfl.
„ Unterthanen vererbrechtet, oder gar verkauft
„ hat. —

„ Alle Landsaßen, und Hofmarksherrn wur-
„ den bey ihren Pflichten ꝛc. nachdrucksamst auf-
„ gefodert, solche Güter treulich anzuzeigen, au-
„ ßerdem würden sie mit ohnfehlbarer Konfiska-
„ tion, nebst der Sr. churfl. Durchl. hierüber
„ ausdrücklich vorbehaltenen weiteren Straffe
„ ohnhintertreiblich verfahren werden würde. —

„ Soviel aber deren Güter, so sie in den
„ Städt- und Märkten, in derselben Burgfrie-

den

„ den liegen haben, anbelange, so sollen selbe in
„ dem Ort besteuert werden, wo sie liegen, je-
„ doch, wo solche Güter hievor in der Hofmarks-
„ steuern-Anlag wären gerechnet worden, soll
„ dasselbe von berührter Hofmarkssteuer abgezo-
„ gen werden. — ꝛc.

Dieß waren also die Hauptpunkte derjeni-
gen Instruktion, welche der Steuerbeschreibung
zum Grunde gelegt wnrden. —

Aus obigen Schema erklärt sich von selbst,
daß die Höfe, Güter der Unterthanen (die alle
die Eigenschaft der Gebundenheit hatten) zwar
nach all ihren einzelnen Pertinenzien beschrieben,
aber nur im ganzen kollektive, und mit Rücksichts-
nahm auf die darauf haftende Bürden in die
Steuer eingeschätzet, und daß nur die walzende
Stücke jedes insbesondere taxirt wurden. —

Um aber die genannte Bürden gehörig zu würdigen, und den wahren Werth der Güter ausfindig zu machen, welcher dem Eigenthümer zur Nutznießung bliebe, und folglich steuerbar wäre, so würden

1) Die ganz eigene Güter, welche mit keinen grundherrlichen Abgaben beladen,

2) Die zwar ungebunden, doch handlöhnig, und gültbar waren.

3) Die gebundene, aber mit keiner Gült, sondern nur mit einer Menathsfrohn belastete Hofgüter; sodann

4) Die mit Todfall, Handlohn, und Grundzins, auch Gült und Dienstbarkeit affiziertr gebundene Besitzungen.

5) Dann Häuser, Städl, Gärten ꝛc. besonders

ders, und nach Verhältniß ihrer Bestandtheile, und der darauf haftenden Abgaben ꝛc. in die Steuer geschätzt.

Da dieß aber eine heickle Berechnung war, so hat man in Regula (und zwar bis auf diese Stunde) den landläufigen Werth der Güter, und Grundstücke mit dem dritten oder vierten Theil desselben in das Steuerkapital eingeschätzt.

Nachdem endlich in einem Zeitraum von 9 Jahren das ganze Steuerkapital von den gemeinen Gütern des ganzen Herzogthums auf solche Weise erhoben war, so wurde den 13ten Dezember 1730 das Steuersimplum mit ein Prozent reguliert. —

Es ist begreiflich, daß bey dieser Verfahrungsart, das Steuerkapital zu erheben, wenn man gleichwohl mit der grösten Vorsicht zu Werke

gieng.

gieng, das Ziel doch gar leicht zu verfehlen, die Wahrheit schwer zu treffen war, und Willkühr und Gerathewohl nothwendig Rechnungsmeister und Schiedsrichter seyn muste. —

Indessen blieb dieser Steuerfuß seit 70 Jahren bey all seinen nothwendigen Gebrechen, die er schon mit zur Welt brachte, unverändert. —

Nach und nach schwindet aber der Schleier, der dieselben verhüllte; die Mängel kommen mehr zu Tage, und vorzüglich bey dem so eben geendigten Kriege, wo die Lieferungen, und Konkurrenzen aller Art nach eben diesen Steuerfuß vertheilt werden mußten, offenbarte sich der Druck, den derselbe so vielen Unterthanen verursachte, auf eine sehr auffallende Weise. —

Es ist wohl schwerlich ein rechtlicher Mann im Herzogthum, der nicht eine Reform, eine gerechtere, gleichheitlichere Belegung wünschte. —

Die

Die Kosten, und die Ungewißheit, auf welche Art eine solche Belegung erzweckt werden könne, möge vielleicht noch die Ursache seyn, daß diesem allgemeinen und gerechten Wunsche noch nicht mit Ernst begegnet wurde.

Eben dadurch, daß in diesem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung Gebrechen, welche auf das Ganze, und auf jeden Einzelnen zurückwirken, unverkennbar erscheinen, erwächst dem Staat die unnachsichtliche Pflicht, dieselben zu heben. —

Ich wage es deßwegen, meine Grundsätze hierüber darzulegen, um Vorschläge daraus zu entwickeln, welche meines Erachtens zum berührten Zweck zu führen fähig seyn mögen.

---

§. III.

§. III.

Grundsätze über eine gerechte Steuerbelegung.

1) Jeder Unterthan eines Staats, jedes Glied eines gesellschaftlichen Vereins, ist verpflichtet, nach Verhältniß seines Vermögens, das heißt: nach Maasgabe derjenigen Vortheile, die er unter dem Schutze des Staates genießt, zur Unterstützung, zur Erhaltung desselben, beyzutragen. —

Dieser Grundsatz ist zwar als Regel in der Wesenheit, und in dem Begriffe eines Staates gegründet. —

Macht, und Zeitenverhältniße haben aber gar große Ausnahmen von dieser Regel veranlaßt, und gefreyte, und ungefreyte Stände erzeugt. —

Ich

Ich beschränke mich hier nur auf die ungefreyte Unterthanen, und vor der Hand nur auf diejenigen, welche mit Erzeugnißen des Grund und Bodens sich abgeben. —

2) Steuren sollen nur auf solche Gegenstände, welche ein fortwährendes sich möglichst gleich bleibendes Einkommen gewähren, gelegt, und

3) Nur von dem reinen Einkommen erhoben werden. —

Würde der Beytrag von dem rohen Einkommen gefodert, so müßte solcher zum Theil das Kapital selbst treffen, (weil ein Theil des gesammten Einkommens wieder ins Kapital übergehet) und auf solche Weise der Vermehrung des Staatswohlstandes hinderlich werden, folglich zweckwidrig seyn. —

Es wäre auch unbillig, das Vieh des

Landmanns zu besteuern, weil solches gar vielen Zufälligkeiten, und Beschädigungen unterworfen ist, ein Theil des Einkommens, das es gewährt, wieder zu seinem Unterhalt verwendet, und eine Abgabe von der Ausgabe, mit einer Abgabe von der Einnahme in Verbindung gesetzt werden müßte: weil das Vieh nur Mittel ist, das Kapital (Grund- und Boden) produktiv für das Ertrágniß, für ein Einkommen fähig zu machen. —

Auch können die Geräthschaften des Landmanns aller Art, aus dem letzteren Grunde nicht mit zur Konkurrenz gezogen werden, weil sie unmittelbar gar kein Einkommen gewähren, vielmehr zur Unterhaltung Auslagen fodern. —

Daß auch die Häuser der Bauern, Städl und Zugehör hievon auszunehmen seyen, scheint mir aus dem námlichen Grundsatze hervorzugehen. —

Die Gebäude enthalten im Grunde für den Landmann nur die Bedingung der Möglichkeit, sein Grundkapital zu benutzen, und ein Einkommen zu erhalten. —

Der Bauer muß wohnen, seine Vorräthe und Erzeugniße aufbewahren können. —

Wenn er der Gebäude gar nicht bedärfte, so wäre sein Vermögen selbst größer: denn er würde das Kapital, welches die Errichtung derselben erfordert, und keine Zinsen trägt, besser verwenden, und die jährlichen zu ihrer Reparatur nöthigen Ausgaben ersparen können. —

Es sind also Häuser und Gebäude dem Landmann ein wahrer Last, die effektiv sein Einkommen vermindern, und folglich zu einer gänzlichen Steuerfreyheit berechtiget sind. —

4) Nur Grund und Boden des Bauern

ern kann also mit einer Abgabe belegt werden, und zwar nur in dem Verhältniße, in welchem er dem Besitzer ein reines Einkommen gewährt. —

Den wievielten Theil des reinen Einkommens aber der Staat zu fodern berechtiget seye, ist hier der Ort nicht zu bestiṁen, sondern vielmehr darum zu thun, die Gesamtheit der bereits bestehenden Steuern nach einem gerechten Verhältniß zu dem Einkommen gleichheitlich zu vertheilen. —

5) Der Vortheil, folglich das Einkommen, das die Grundstücke ihrem Besitzer gewähren, ist nach der Gattung derselben verschieden, und die Verschiedenheit der letzteren heischt verschiedene Belegung. —

Wiesen, Aecker, Waiden, Wald ꝛc. liefern

Pro-

Produkte von verschiedener Quantität und Qualität, vom verschiedenen Preise, können folglich der ersten Ansicht nach nicht mit der nemlichen Abgabe besteuert werden. —

6) Der Werth eines jeden Stücks von jeder Gattung steht wieder im Verhältniß

a) Mit seiner Größe,

b) Mit seiner innerlichen Güte, oder natürlichen Produktionsfähigkeit, und endlich

c) Mit seiner Lage für den Absatz der Produkte (wobey die Entfernung des Marktes, die verschiedene Nominalpreise derselben, die Güte und Beschaffenheit der Wege in Betracht komen.)

Erst die sorgfältige Würdigung aller dieser Bedingungen des reinen Ertrags wird

a) Einen gerechten und sicheren Steuerfuß für die Gesamtheit der Unterhanen, und

b) Für jeden einzeln insbesondere bestimmen, und festsetzen. —

Bey uns muß vor der Hand angenohmen werden, daß das ganze Steuerquantum, mit welchem das Herzogthum belegt ist, dem reinen Einkommen desselben angemessen, und daß nur die Vertheilung einer gänzlichen Reform, einer Rektifikation, oder Peräquation bedärfe. —

Und dieß ist eigentlich der Punkt, welcher eine vorzügliche Untersuchung fodert, und worüber man sich noch so wenig vereinigen konnte.

---

§. IV.

§. IV.

Ueber die Ausführung einer Steuerperäquation.

1) Soll die Gebundenheit der Hofgüter noch ferner bestehen, und folglich die Höfe nach ihrer Benennung (Größe) belegt? oder aber

2) Aufgelöset werden, jedes Grundstück als walzend erklärt, als solches nach seinem landläufigen Werth von Sachverständigen nur abgeschätzt, und nach dieser Schätzung besteuert? oder

3) Soll auch Vermeßung zu Hilfe genommen werden? —

Ueber diese drey Fragen schwanket noch die Entschließung, und es ist heilsam, daß man sich

nicht so geschwinde da = oder dorthin neige, daß man für diese und jene Meinung Gründe und Gegengründe reiflich überlege, und dann erst zu einen reifen und unwandlbaren Entschluße schreite. —

Wenn eine Reform beliebt werden solle, so muß sie vom Grund aus vorgenommen, und für die Dauer entworfen werden. —

Palliative, oder halbe Maasregeln führen nicht zum Zweck, und erzeugen nur neue Inkonvenienzen, neue Gebrechen. — Will man Zeit oder Kosten sparen, so laße man die Sache beim alten, weil sonst der geringste Aufwand Verschwendung wäre. —

ad 1) Die Gebundenheit der Hofgüter wird nun so ziemlich als schädlich angesehen. Sie wurde eingeführt, und bisher erhalten,

ten, weil dabey für den Staat sowohl, als für den Grundherrn die Abgaben leichter zu vertheilen waren, einen größeren Schein von Sicherheit, und für die Perzeption Erleichterung gewährte. —

Daß indessen walzende von gebundenen Stücken schon wegen des leichteren Verkehrs große Vorzüge, einen größeren Werth haben, wird nicht widersprochen; es muß also auch die Folge, daß durch die Auflösung der Gebundenheit das Nationalvermögen selbst sich mehre, als richtig anerkannt werden. —

Mancher Güterbesitzer hat mehrere Grundstücke, als er zu bebauen im Stande ist. —

Ein zweyter kann durch Veräußerung ein- oder des anderen Stückes sich schuldenfrei, folglich wohlhabender machen. —

Ein dritter wird durch die Akquisition von einigen Wiesen, oder Aeckern das gehörige Verhältniß seines Gutes überhaupt herstellen können.

Der thätige, verständige Landmann wird nach und nach sein Eigenthum vergrößern, und im Maase seiner Kenntniß und Kräfte die Produktion selbst vermehren. —

Ein liederlicher, schlechter Wirthschafter mag zwar seine Güter vergeuden; — da selbe indessen in seinen Händen nur schlechte Früchte trugen, so ist es gut, wenn sie einem Besitzer zufallen, welcher sie zu seiner und des Vaterlandes Wohlfahrt besser zu benutzen versteht. —

Jenem wird Recht widerfahren, wenn er endlich durch die Noth, und ganz von Besitzungen entblößet, gezwungen wird, von der Trägheit zu erwachen, und durch mehrere Anstrengung, seye es auch nur durch Taglohn, sein Brod zu verdienen. — Man

Man gebe sich ja keine Mühe auszurechnen, wie viel Grundstücke ein Landmann behalten müße, und folglich mit dem Verfasser der Skizze zu einen Steuerkataster eine neue künstliche Eintheilung der Hofgüter zu entwerfen.

Der Staat sorge nur für eine gute Polizey, und, daß im Bettel nicht mehr Heil zu finden seye, als in der Arbeit, so giebt sich das Ding von selbst. —

Das Eigenthum gewinnt am Werthe, wenn es frey, und erst dadurch Eigenthum wird.

Bey der Ungebundenheit der Grundstücke wird dem Verstand der Thätigkeit, und der Industrie die Bahn geöfnet, mit voller Kraft zu wirken. — Bevölkerung, Produktion, und des Staates Wohl, und Vermögen wird sich mehren, und erhöhen. —

Grundstücke werden zwar von einer Hand in die andere, aber immer in eine bessere wandeln, und bey jeder Veränderung dem einen, und dem andern nützlich werden. Nur auf solche Art können sich große Güter, welche so viel Staatswirthschaftslehrer empfehlen, erhalten, und bilden. Auf diesem Weege werden sich große Güter nur in betriebsamen, und geschickten Händen vereinigen. —

Große Güter bey der Gebundenheit werden gar oft schlechte Güter, öde Höfe. —

Die Furcht, daß die Güter in gar zu kleine Theile zertrümmert, und folglich am Ende die Produktion für die Konsumption kaum mehr hinreichen, und der Aktivhandel ganz aufhören werde, ist nur ein Schreckbild der zu leicht ausschweifenden Einbildungskraft, und findet zur Rechtfertigung außer China vielleicht nirgends ein Beyspiel. —

Im Gegentheil herrscht gerade allenthalben da, wo Ungebundenheit statt hat, der gröste Wohlstand im Ganzen, und Einzelnen. —

Lächerlich wäre eine Bangigkeit der Art, in Hinsicht Baiern, wo der Mangel an Population noch so fühlbar, die Klage über den Mangel an arbeitenden Händen so allgemein; so viele ungeheure Strecken noch öde; — für Fabriquen und Manufakturen noch gar keine Hände da sind. —

Es werden also die Güter ihrer Feßeln entledigt. —

Diese Gebundenheit beyzubehalten, um eine bequemere Belegung, und Erhebung zu bewerkstelligen, heißt gerade dem Staatszweck entgegen handeln. —

Wird aber die Gebundenheit aufgehoben, so

so muß jedes einzelne Grundstück besonders in die Steuer gelegt, zuvor aber dessen Werth ausgemittelt werden. —

ad 2) Dieser Werth erhält aber seine Bestimmung durch den Nutzen, und durch das reine Einkommen, welches das Grundstück seinem Eigenthümer abwirft: Bei einer ordentlichen Bearbeitung, setzt Volkmann in seinem Versuche über eine Steuerperäquation in Baiern — hinzu. —

Denn bey der Schätzung kann weder zu großer Fleiß, noch zu große Fahrläßigkeit den Leitfaden geben. —

Die Bedingungen des Werthes eines jeden Grundstückes sind aber §. 3. pt. 6.

a) Die Größe.

b) Die natürliche Produktionsfähigkeit, und

c) Die Lage in Hinsicht des Absatzes, welche

folg-

folglich erst genau erörtert, und bestimmt werden müßen, ehe man den Werth als Resultat erhält. —

Die natürliche Produktionsfähigkeit ergiebt sich durch die Produktion selbst, durch die Erzeugniße nemlich, welche das Grundstück bey einer ordentlichen Behandlung hervorbringt, und stellet eben dadurch das Verhältniß mit andern von gleicher Gattung dar. —

Der Nennwerth dieser Erzeugniße auf Ort und Stelle lehrt den größeren, oder minderen Vorzug der besonderen Lage eines jeden Ortes schätzen. — Die Größe aber kann nur durch eine ordentliche geometrische Messung gefunden werden. —

ad 3) Hier bey diesem letztern Umstande theilen sich nun die Meinungen auf eine auffallende Weise. —

Der hohe Belang des Gegenstandes macht eine gründliche Entwicklung desselben, eine treuliche Abwägung des Für- und Wider nothwendig. —

Der Verfasser des Versuches über eine in Baiern herzustellende Peräquation, der sich den Namen Volkmañ gab, mir aber, wenn ich mich in der Person nicht irre, von einer sehr schätzbaren Seite bekannt ist, erlaube mir, daß ich mich hiebey vorzüglich an Ihn halte, die Bemerkung aber vorausschicke, daß ich nicht von der Steuerperäquation überhaupt, sondern nur wie solche im Herzogthum Neuburg etwa ausgeführt werden könnte, spreche.

Das Herzogthum Neuburg kömmt kaum dem achten Theil von Baiern gleich, und hat ungleich weniger natürliche Verschiedenheiten, als letzteres Land, und selbst als die obere Pfalz; wodurch ich nur den Schluß ziehen will, daß

hier eine Steuerperäquation mit ungleich weniger Schwierigkeiten, und Zeit, und Kostenaufwand zu streitten hat. —

Volkmann erklärt sich entschieden gegen eine Vermeßung.

Seine Hauptgründe sind:

1) Kosten, und Zeitaufwand,

2) Der geringe Vortheil, der aus dem Resultat der Vermeßung selbst hervorgehen würde, und endlich

3) Die Sicherheit, womit ohne die Vermeßung der Zweck doch erreicht werden kann.

Er werde aber erreicht, glaubt Volkmann, wenn jedes Stück nach seinem landläufigen Werth abgeschätzt würde. pag. 52.

Was jedes Grundstuck gilt, oder nachdem ein Grundstuck in seiner Gegend

gend geschätzt wird, nach dieser Schätzung soll es auch belegt werden. pag. 60.

Da aber die Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten, und grundherrlichen Lasten, die auf den Gütern ruhen (indessen nicht wesentlich mit Grund und Boden verbunden sind) ihre Schätzung sehr erschweren; so soll jeder Grund nach den Anschlag, den er als ganz freyer Grund von allen grund- und zehentherrlichen Lasten haben wurde, geschätzt, pag. 71. zur Abschätzung selbst drey Schätzleute aus den nächsten drey Dörfern gewählt, beeidet, und genau instruirt werden. pag. 82.

Diese Schätzmänner (welche mit den landläufigen Preisen der Gegend bekannt sind) würden dann im Kopfe

a) Das Erzeugniß,

b) Den

b) Den Unkosten auf dieses Erzeugniß,

c) Den Werth des ersteren, und anderen, und

d) Den Ueberschuß überschlagen. pag. 61. — Und auf solche Weise den wahren Kapitalswerth aussprechen. —

Wenn dann alle Gründe eines Hofgutes als ludeigen geschätzt, und sohin der volle Werth eines Hofgutes erhoben wäre, dann sollten alle, was immer für darauf liegende grund- und vogtherrliche Lasten, wie auch der Zehend zu Geld angeschlagen, und die Totalsumme des Betrages derselben zu Kapital berechnet, und von dem ganzen Gutswerth abgezogen werden, wornach der Rest das Steuerkapital auswerfe. pag. 72.

Sobald der Belauf der Steuer vom hundert von der Regierung festgesetzt wäre, so sollte der ganze Steuerbetrag des Hofgutes auf alle einzelne Gründe desselben verhältnißmäßig subrepartiert werden. pag. 73.

Das ist ungefähr die Skizze der Verfahrungsart, welche Volkmann zur Ausführung einer Steuerperäquation vorschlägt, und nach allen ihren Theilen vortreflich ausführt. —

Es ist nicht zu widersprechen, daß die Idee schön, einfach, und doch sinnreich ist; — denn bey dieser Schätzung, nach dem landläufigen Werthe (die Vollkommenheit der Schätzleute vorausgesetzt —) kommen alle oben gefoderte Bedingungen des Werthes,

a) Größe, Produktionsfähigkeit, und Lage zugleich mit Inrechnung, wie sich solches von selbst erklärt. —

„ Wozu denn also ein Grundkataster nach
„ der Ausmeßung? ruft itzt der Verfasser auf,
„ pag. 91. Wozu hundert Foliobände mit Pla-
„ nen, um das Land richtig zu belegen?

„ Auch

„ Auch auf dem Weg, den er vorgeschla-
„ gen, erfahre man die Zahl der Jaucherte an al-
„ lerley Grund, und Boden, wenn gleich nicht
„ mit geometrischer, doch mit der zu diesem Ge-
„ schäfte hinlänglichen Zuverläßigkeit — Nicht
„ der Flächenraum seye es, was den Staat
„ mächtig und groß mache, sondern sein Werth,
„ nicht also jener, was ihn hauptsächlich inter-
„ essiere, sondern dieser letztere. —

„ Dem geschicktesten Finanzier fromme die
„ Mappierung von den Dörfern wenig, wohl
„ aber der Werth der mappierten Gründe; —
„ man gebe ihm diese, und er werde nicht mehr
„ verlegen bleiben — eine neue Auflage, die
„ die Umstände erheischen, um ihren Maasstab
„ auszufinden. Die Ausmeßung seye also nicht
„ unbedingt nothwendig, würde das ganze Ge-
„ schäft mehrere Jahre hin halten, und nur
„ mit großen Kösten, die zumal itzt nicht an

„ ih-

„ ihrem Platze wären, beschließen ꝛc. pag. 92.

Es seye mir nun erlaubt, meine Bedenklichkeiten vorzutragen. —

Die Schätzungsart, wie der Verfasser sie vorschlägt, hat allerdings ihre große Vorzüge. —

Wenn indessen nicht zu widersprechen ist, daß der Werth eines jeden Grundstückes nicht nur mit seiner inneren Güte, und besonderen Lage, sondern auch mit seiner Größe im Verhältniß stehe, welche letztere bey dieser Verfahrungsart nur auf Gerathewohl bestimmet wird, so ist die Lücke nicht zu verkennen, welche selbe zurückläßt, und die ganze Steuerperäquation wird sich gegen die Vorwürfe einer Unvollkommenheit eben so wenig gänzlich rechtfertigen können, als die Reklamationen und Beschwerden gegen Beeinträchtigungen in der Folge zu verhindern sind. —

Mein

Mein Stück, wird mancher rufen, ist um vieles kleiner, und nicht besser, als jenes meines Nachbarn, und doch muß ich von solchem eben so viel Steuer geben, als jener. —

Mit Grund kann der Vorwurf nicht widerlegt werden, besonders wenn denn am Ende auch die Fähigkeit, oder der gute Wille der Schätzleute angefochten wird. —

Die Schätzleute werden zwar mit Hilfe eines geübten Augenmaaßes durch die örtliche Benennung der Gegend: Einsatz, Ausspann, Tagwerke, Jauchert ꝛc. mit Erfahrungen über die Aussaat ꝛc. der Wahrheit so ziemlich nahe kommen, aber nie so, daß obige Beschwerden, und alle Ungewißheit beseitiget würden. —

Und wie läßt sich von so vielerley Schätzleuten gleiche Fähigkeit, und guter Wille erwarten? — Bey welchen der

Fall sehr möglich ist, daß sie sich zu einer sehr geringen Schätzung insgeheim vereinigen. —

Nichts ist trüglicher, als das Augenmaaß, nichts unbestimmter und verschiedener, als die in jedem Orts gewöhnliche Nominal-Maase der Grundstücke, und selbst die Aussaat ist nach Verhältniß der Beschaffenheit des Grund- und Bodens verschieden, und folglich kein sicherer Anhaltpunkt für die Ausdehnung. —

Wenn man etwas vom Grund aus reformieren will, so muß man über eine der Hauptbedingungen nicht so leicht wegschreiten. —

Die Vollkommenheit einer richtigen Steuerperäquation fodert also die Meßung absolut. Auch die Praktik der Schätzung selbst erregt in mir viele Bedenklichkeiten. —

Der Verfasser will, daß jeder Grund nach

dem Anschlag, den er als ganz freyer Grund von allen grund: und zehendherrlichen Lasten haben würde, geschätzt werde. — Jede Anfoderung an Jemand muß aber nach seinen Kräften berechnet werden. —

In vielen Gegenden giebt es gar keine ludeigene, oder zehendfreie Güter. — Wo soll nun der Bauer den Maasstab für den Werth solcher Güter hernehmen? Er, der gar keinen logischen Begrif hat, gar nicht rechnen kann, soll auf einmal einen sehr heicklen Kalkul machen!

In dem landläufigen Werth der Grundstücke einer Gegend sind obige Bürden schon enthalten, einen anderen kennt er nicht, und wird also genöthiget seyn, über ein Drittheil, Vierttheil, mehr oder weniger, den Ausspruch zu machen. —

Mit welcher Gewißheit kann man auf die

Richtigkeit einer solchen Schätzung bauen? Noch nicht genug; die Schätzleute müßen nur jenen Theil des Kapitalwerths der Grundstücke aussprechen, welcher dem Besitzer den reinen Gewinn abwirft, vielmehr abwerfen würde, wenn letztere wären, was sie nicht sind, ludeigen, und zehendfrei. —

Sie müßen also im Kopfe

a) Das Erzeugniß,

b) Die Unkosten auf das Erzeugniß,

c) Den Werth des ersteren, und des anderen, und

d) Den Ueberschuß überschlagen. —

Wer weiß aber nicht, daß gerade diese Rechnung die schwerste aller Rechnungen ist, welche die Oekonomen zu machen haben? —

Die Erzeugniße lassen sich so ziemlich er-

rathen, aber die Kösten des Pflügens, welches nach Verschiedenheit des Erdreichs mehr, oder weniger statt haben muß, des Saatkorns, des Säerlohns, des Eggens, des Düngens, des Düngerlohns, des Einfechsens, des Drescherlohns ꝛc. wozu noch der aliquote Theil derjenigen Auslagen hinzu gerechnet werden muß, welcher das stehende Kapital, die Gebäude, und Geräthschaften dem Bauer verursachen!!

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten einer solchen Berechnung? Und doch müßen solche die Schätzleute im Kopf auf Ort und Stelle im Augenblick machen. —

Mit welchem Rechte kann man sich über ihre Richtigkeit beruhigen? — Wird nicht hier wieder das Gerathewohl den Schiedsrichter machen müßen? —

Hr. Volkmann begegnet zwar diesem Ein-

wurf, der ihm wohl nicht unerwartet war, durch eine witzige Invektive: „daß es wohl seyn möge, „ daß Ihn der Logiker eines erschlichenen Be„grifes, irgend eines Fehlschlußes bezüchtigen „könnte; wenn er, der Schätzmann, Ihm, „dem Logiker, seine Operationes mentis zur „Sektion auf den Tisch legen könnte: aber er, „Volkmann, verlasse sich lieber auf den schlech„ten Sinn eines geschickten Bauern, als auf „den Meister jener Künste. —

Mit Witz entkräftet man Gegengründe nicht, noch weniger mit einem Trugschluß, mit welchem der Verfaßer seine Replique bewafnet. —

Wenn einer behauptet, Paul verstehe sein Handwerk schlecht, wird er dadurch besser? wenn dieser repliziert, Peter seye noch ein größerer Stümper?

Wer sprach dann davon, daß statt dem

 Bau-

Bauern ein Rechenkünstler den Kalkul machen solle, auch vorausgesetzt, daß jener hierin mehr Erfahrung habe, als dieser; wenn er auch nur Pausch und Bogen zu Faktoren wählte, so bleiben doch obige Einwendungen in ihrer Wesenheit. —

Hiezu gesellt sich noch ein schwieriger Umstand. —

Es ist nemlich möglich, daß während einem Zeitraum von einigen Jahren, während das Schätzungs- und Peräquationsgeschäft bearbeitet wird, — und einige Jahre wird es doch dauren, — sich selbst der landläufige Nennwerth der Grundstücke sehr verändern könne. —

Diese Erfahrung hat man im letzten Jahr Zehent auf eine auffallende Weise wirklich gemacht. —

In unserer Gegend gelten itzt die Grundstücke kaum zwei Drittheile von dem, was sie noch vor 5 — 6 Jahren galten. — Ganz natürlich, der Preis der Erzeugnisse bestimmt dann doch den Werth der Grundstücke. —

Wenn nun die Schätzung eines Gutes A, in der Gegend B, welches um ein Drittheil besser ist, als das Gut a, in der Gegend b, einige Jahre später, als hier vorgenommen wird, wo gerade der landläufige Werth der Grundstücke um ein Drittheil niedriger steht, als zur Zeit, wo a taxiert wurde: so entstehet die natürliche Folge, daß A und a gleich hoch in die Steuer geschätzt werden, wenn gleich a nur zweyen Drittheilen B gleich ist. —

Die Möglichkeit eines solchen Falls ist nicht zu widersprechen, da er sich so oft ereignet. —

— Der Verfasser mag pag. 88. den Unterschied zwischen dem Real- und Nominalwerth der Dinge so gut kennen, als Schmidt selbst, so bleibt doch entschieden wahr, daß bey seiner Method doch nur der sehr veränderliche Nominal- nicht der unveränderliche Realwerth der Güter in die Schätzung komme, und folglich Ungerechtigkeiten in der Belegung sehr möglich seyen, diese Möglichkeit selbst in der Natur seiner Methode liege. —

Ich bekenne zwar, daß die Methode des Volkmanns für eine Steuerperäquation — außer der Grundlage der Vermeßung — die bestmöglichste seye, daß sie aber auch den Keim zu wirklichen und vorgeblichen Ungerechtigkeiten, Widersprüchen, und Beschwerden in sich trage, und über kurz, oder lang als unvollkommen — wenn sie auch aus dem sonderbarsten Zufall von der Welt sehr vollkommen

ausfallen sollte — erkennt werden muß. —

Wer ein gutes Haus bauen will, muß einen guten Grund legen; wer die Kosten des letzteren, oder den Zeitverlust scheuet, wird den Sturz seines Hauses noch erleben können. —

Der Werth der Grundstücke bleibt immer eine Funktion der Größe, der Produktionsfähigkeit, und der eigenthümlichen Lage derselben, und jene wird also nie mit Gewißheit bestimmt werden können, so lang eine der drey letzteren Größen unbekannt bleibt.

Ich behaupte also, für eine richtige Steuerperäquation ist die Vermeßung die erste Grundbedingung. —

Der Oberpfälzer, welcher in dem Amberger Wochenblatt Nro. 51 J. 1801 seine Bemer-

merkungen über den nemlichen Gegenstand einrücken ließ, und sich ebenfalls entschieden gegen die Vermeßung erklärte, stützte in der Hauptsache seine Gründe darauf, daß

1) Die Vermeßung viel kosten,

2) Viel Zeit, und

3) Viele Feldmeßer erforderen würde, und daß dann auch

4) Durch die Vermeßung die Bonität des Erdreichs, welches besonders in der oberen Pfalz so manigfaltige Verschiedenheiten habe, nicht ausgemittelt werden könnte. —

Ich finde es nicht mehr nöthig, diese Einwendungen zu erörtern, weil sie die Vermeßung gar nicht direkte angreiffen, und noch weniger ihre Ueberflüßigkeit beweisen. —

Es ist sonderbar, daß man noch heut zu

Tage so viele Worte verliehren muß, um die Vorzüge, und Nothwendigkeit der Vermeßung zum Behuf einer Steuerrektifikation geltend zu machen, nachdem sie schon in so vielen Staaten Europa's ausgeführt wurde. —

Es ist eine richtige Bemerkung, daß jeder Schriftsteller seinem Werke das Gepräge seiner eigenen Subjektivität (seine wissenschaftliche Ausbildung) aufdrücke. —

Der Empiricker will alles empirisch, der Theoreticker alles theoretisch behandelt wißen. —

Vorzüglich hat die Mathematik das sonderbare Schicksal, daß der, welcher mit ihr vertraut ist, sie überall angewandt wißen, wer sie aber nicht kennt, nirgend zulaßen will. —

Es bleibt aber eine ewige Wahrheit, daß,

wo die Kenntniß einer Ausdehnung nothwendig ist, nur die Meßung Rath schaffen kann; — daß da, wo Wissenschaften wirken müßen, keine der anderen einpfuschen, — daß man mathematische Gegenstände mathematisch behandeln solle.

Wenn man hundert Tausende nicht achtet, um eine geographische Karte von einem Lande herzustellen, wie kann sich ein rechtlicher, sonst schätzbarer Mann die Behauptung erlauben, daß man zur Herstellung eines richtigen Grundkatasters der Messung nicht bedärfe; nachdem man fast in Versuchung gerathen solle, zu glauben, die Meßkunst wäre vorzugsweise zur Katastrierung eines wohlgeordneten Staats dem menschlichen Geiste eingeprägt, und erfunden worden?

Auch ich verkenne den Kosten- und Zeitaufwand einer solchen Vermeßung nicht. — Wer wird sich aber von Schwierigkeiten auf dem We-

ge zu einem nothwendigen Ziele ohne gerechten Vorwurf abschrecken lassen? — Entweder gar keine Steuerperäquation, oder eine vollkommene! So darf man heut zu Tage, wo der menschliche Verstand so große Fortschritte macht, mit Recht ruffen. —

Es hängt aber alles davon ab, daß man die Begriffe zergliedere, um sie praktisch möglich zu finden. —

Ich will zeigen, daß die Vermeßung — im Herzogthum Neuburg — nicht nur sehr leicht möglich seye, sondern auch nicht viel Zeit, keine auffallende Kösten, und gar keine Schwierigkeiten verursache. —

---

§. V.

Ueber die Vermeßung, als Grundlage einer richtigen Steuerbelegung.

Um also den durch eine Ausmeßung beabsichteten Zweck in kürzester Zeit mit dem geringsten Kostenaufwand zu erreichen, glaube ich

daß vor der Hand eine Detailvermessung eines jeden einzelnen Grundstückes nicht nöthig seye, sondern daß eine Vermeßung der Fluren (Feldgemarken) nach ihrem Umfange genüge.

Ich sehe vor, daß hiebey Kenner, und Nichtkenner lächeln, und über mich absprechen werden. —

Da ich mich aber näher erklären will, so bitte ich, das Urtheil nur so lange zurückzuhalten,

ten, bis ich geendiget habe. — Ich will meinen Plan in folgender Skizze nur ganz kurz darlegen.

A) Die Vermeßung soll sich nur auf allgemeine Resultate beschränken; weßwegen man

1) Den Umfang (Peripherie) einer Flur, der eine Ausmarchung mit numerirten Gränzzeichen vorausgehen muß, aufzunehmen hat, wodurch der Flächenraum der ganzen Flur hervorgehet.

2) Im inneren der Flur sollen nicht nur

a) Alle Bäche, Flüsse, Wege, Strassen, Triften, sondern auch

b) Die Felder, Wiesen, Waiden, und

c) Die Weiler, Dörfer, Städte, Märkte, welche innerhalb denselben entlegen sind,

ihrem Umfange nach in Grunde gelegt, in die Karte aufgenohmen, und berechnet werden. —

Au-

Außerdeme hat man

d) Auch alle andere Objekte, als Kapellen, Figuren, Kreuze, Stundensauln, einzelne Gebäude, durch Abschnittspunkte zu bestimmen, und was sie sind, auf dem Plane anzumerken.

Wer nur oberflächlich die Kunstgriffe der praktischen Feldmeßkunst kennt, wird mit mir begreiffen, wie leicht alle diese Bedingungen auf einer offenen Flur zu befriedigen sind; wie sehr eines das andere von selbst zu bestimmen hilft.

B) Die Form dieser Vermeßung muß dem Zwecke anpaßen. — Es muß nemlich

1) Nach einerley Maaß, nach dem bairischen, gemessen,

2) Zur Aufnahme ein 2000 theiliger Maasstaab, aus Gründen, welche sich in der Folge ergeben, gebraucht,

3) In der Karte selbst die gemessene Gegenstände nur mit Tuschlinien bezeichnet, indessen

4) Sämtlich nach ihrem Flächeninnhalte berechnet werden.

5) In der Folge werden diese Flurkarten nach einem verjüngten Maaßstabe reduziert, aus denselben Distriktskarten, jedesmal von einem ganzen Landgericht, zusammengesetzt, und endlich aus letzterer eine topographische Karte, nach einem weiters verjüngten Maaßstabe, vom ganzen Lande gebildet.

Zu diesem Zwecke, und zugleich zur Kontrolle der ganzen Vermeßung liefert die gegenwärtige große Anstalt der Regierung, eine geographische Karte vom ganzen Lande mit dem grösten Kunstaufwande zu bewerkstelligen: wobey zugleich die Lage einer jeden Ortschaft mathematisch genau bestimmt wird, (eine große Erleichterung.) Man hat nämlich dadurch schon ein zuverläßiges Netz zum voraus.

Es

Es verstehet sich, daß dieß nur die Skizze zu einer vollkommenen Vermeßungs-Instruktion ist.

§. VI.

Vortheile, die aus einer solchen Vermeßung fließen.

A) Allgemeine Vortheile.

Durch eine solche Anstalt erhält die Regierung große, und wichtige Resultate, denn

1) Ergiebt sich hieraus der Flächeninnhalt

a) Einer jeden Flur, und aller Fluren zusammen,

b) Der Flächeninnhalt der Aecker, Wiesen, Weiden, Flüße, Bäche, Wege, Strassen, der Gebäude rc. von einer jeden Gemarkung insbesondere, und von dem ganzen Lande in Summa.

c) Durch die Zusammensetzung der Flurkarten gehet der Raum der Waldungen, und durch die Berechnung ihr Flächenquantum von selbst hervor.

Da die churfl. Waldungen entweder schon vermessen sind, oder vermessen werden; da dieß auch von den ständischen, auch vielen Gemeindswaldungen der Fall ist; so unterliegt auch die Unterabtheilung des Eigenthums derselben keinen großen Schwierigkeiten.

2) Wenn die Kenntniß all dieser Daten der Regierung, der Statistik ꝛc. tausend Vortheile gewähret, welches doch nicht zu läugnen ist, und worüber es überflüßig wäre, Beweise zu führen, so hat die mathematisch-richtige Bestimmung derselben, vor einer nur muthmaslichen, doch gewiß so entschieden große Vorzüge, als Gewißheit vor Ungewißheit — was man auch immer dagegen einwenden will.

Und

Und wenn gleich ein Finanzier, wie Herr Volkmann meinet, auf der Mappierung eines Dorfes keine Schachten absenken, oder welches einerley ist, ein Feldherr auf einer Karte keine Schlachten liefern kann, so weiß ich doch nicht, wie man deßwegen die Nützlichkeit von richtigen Karten von was immer für einer Bestimmung heut zu Tage noch bestreitten kann.

3) Man würde mich mißverstehen, weñ man glaubte, ich halte bey einer solchen Anstalt eine Detailmeßung der Grundstücke für überflüßig, oder meine Methode schließe sie aus.

Diese Detailmeßung bleibt zu der Vollkommenheit einer Steuerperäquation immer eine nothwendige Ergänzung, und läßt sich gar wohl mit meiner vorgeschlagenen Flurenmeßung vereinigen, ohne eine doppelte Meßung nothwendig zu machen; liegt sogar in meinem Zwecke.

Vorerst soll nur eine Flurenvermeßung nach dem §. 5. enthaltenen Entwurfe hergestellet werden, welche für die ganze Operation einer Steuerperäquation hinreichend ist, wie aus dem folgenden sich erklären wird.

In der Folge kann, und soll auch jedes einzelne Grundstück aufgenohmen, und — in obige Flurkarten eingetragen werden.

Die Ausführung ist mit gar keiner Schwierigkeit verknüpft. — Genannte Flurkarten, nach dem nemlichen Entwurf, biethen so viele fixe Verbindungspunkte dar, daß jedes einzelne Grundstück gar leicht seine örtliche Bestimmung erhält. — Jeder, der mit den Anfangsgründen der Meßkunst bekannt ist, wird die Sache leicht verstehen.

Zur Detailmeßung ist ausser der Meßkette

selbst nicht einmal ein anderes Instrument nöthig. — Mit der Meßkette, und einigen Stäbchen kann die ganze Arbeit bewerkstelliget werden.

Bey den Aeckern z. B. darf nur ihre Länge und Normalbreite (wozu die untere, und obere, und wenn die Figur gebogen, und irregulär ist, ein paar paralelle Durchschnittslinien hinreichen) gemeßen werden, um Figur, und Flächeninnhalt zu finden.

Die Gränzpfäle, und andere fixe Punkte, welche sich zugleich an der Flur, und auf ihrer Mappa finden (§. 5. Lit. d) geben die Verbindung, und die örtliche Lage.

Jeder Schullehrer, Pfarrer, oder sonst ein mutterwitziger Bauer, ist dem Geschäfte gewachsen, und im Stande, das ganze Werk in kurzer Zeit zu vollenden; die geringe Kösten trägt der Eigenthümer.

Zu

Zu großer Noth kann und wird hie und da zur Zusammensetzung ein Geometer nöthig seyn. —

Die Ausführung des Details dieser Idee eignet sich nicht für den engen Raum dieser Abtheilung.

B) Besondere Vortheile in Bezug auf die Rektifikation.

Nicht die Staatsbedürfniße, sondern der ungleiche Druck, der bey der gegenwärtigen Steuerbelegung auf den Unterthan lastet, machen die Reform derselben nothwendig, und die Ausführung dringend.

Der Staat hilft sich im Falle der Noth durch Vervielfachung des Ordinariums. Es ist also dermal lediglich um eine gerechte Vertheilung der Abgaben nach Verhältniß des Vermögens eines jeden zu thun.

Ich will nun zeigen, wie die vorgeschlagene Vermeßung zu diesem Zwecke führte.

Die Natur hat sich zwar in der Bildung der zum Herzogthum Neuburg gehörigen Ländertheile auch verschieden geäußert, doch theilen sich die Verschiedenheiten in wenige Klassen.

In die erste und beste Klasse reihen sich die schwäbischen Aemter Höchstädt, Lauingen, und Gundelfingen, und einige Fluren der Bezirke Neuburg und Monheim.

In die mittere Klasse gehören die Aemter Monheim, Neuburg, Allersberg, auch Hilpoltstein, und Heydeck, und einige Fluren in den übrigen nordgauischen Gerichten.

In die letztere und schlechtere Klasse tretten die nordgauische Langderichte mit einigen Fluren aus den übrigen Aemtern auf.

Durch

Durch die obgedachte Meßung erhält man nun den Flächenraum dieser drey Klassen, und durch andere zweckmäßige sehr einfache Manipulationen, — wovon in der Folge mehr — das wechselseitige Verhältniß ihrer Bonität oder ihrer Produktionsfähigkeit.

Hiedurch sind für die Peräquation schon die Hauptgrundlinien gezogen.

Man habe z. B. gefunden, daß die Fluren der ersten Klasse 10 Theile, die Fluren der zweyten Klasse 16 Theile, die Fluren der letzten Klasse 22 Theile des ganzen Landes ausmachen; ihre gegenseitige Produktionsfähigkeit aber ein Verhältniß wie 10 : 7 : 4 bilde; — das Steuersimplum aber 50000 fl. betrage: so wird den Fluren der ersten Klasse ein Antheil von 16666 fl. 40 kr. der zweyten Klasse 18666 fl. 40 kr. der dritten aber 17666 fl. 40 kr. von dem genannten Steuer-

exſimplo treffen. — Und die erſte Klaſſe, wenn ſelbe gleichwohl weniger, als die Hälfte der letzteren ausmacht, muß doch, weil ihre Bonität um ſo viel größer iſt, mehr tragen, als dieſe.

Dieß die erſte Hauptabtheilung! — Jede dieſer 3 Hauptklaſſen würde dann wieder nach Befund der Umſtände in zwey oder drey Unterabtheilungen zerfallen, ſo, daß am Ende das Ratum des Steuerbeytrages für ganze Bezirke, für einzelne Aemter, und am Ende für jede einzelne Flur, oder Gemeinde ſich ausmitteln ließe.

Aber ich ſehe wohl, daß mir hiebey viele Fragen, Zweifel und Bedenklichkeiten begegnen, auf welche Art wohl das verſchiedene Verhältniß der Bonität und Produktionsfähigkeit ganzer Landſtriche gefunden, wodurch ihre richtige Klaſſifikation beſtimmet, wie ſolche auf jede Flur, auf je-

jedes einzelne Grundstück angewendet werden könne?

Dadurch, daß man den Flächeninnhalt der Fluren kenne, offenbare sich die Größe eines jeden Grundstückes noch nicht, weniger noch ihre innere oder relative Güte, ihr Werth und Verhältniß zu dem reinen Ertrag rc. Folgender Paragraph seye zur Auflösung dieser Aufgaben bestimmt.

§. VII.

Nähere Bestimmungen für die Peräquation.

Man kennt nun die Größe jeder Flur überhaupt, und den Flächenraum jeder Gattung der Grundstücke, d. h. der Aecker, Wiesen, Gärten, Waiden, auch Waldungen insbesondere.

Der

Der Beytrag zur Steuer soll aber nicht allein nach dem Umfang der Grundstücke, sondern überhaupt nach ihrem Werthe, d. h. nach dem reinen Einkommen, welches sie dem Besitzer gewähren, bestimmt werden. Der Werth ist aber eine Funktion der Größe, der Produktionsfähigkeit, und der Lage. §. 4.

Die Größe der Flur mit all ihren Unterabtheilungen ist zwar bekannt, die übrigen Bedingungen aber noch nicht. —

Nun wird aber die Produktionsfähigkeit durch die Erzeugniße, und die Lage nach den in jeder Gegend bestehenden Preisen berechnet.

Ich kann zu diesem Behufe das Auskunftsmittel des Hrn. Volkmanns §. 4. aus den dort erläuterten Gründen nicht für das zweckmäßigste erkennen, sondern finde in der Kenntniß,

vielmehr in der Erforschung der Erzeugniße einen weit sicheren Leitfaden.

Zu diesem Zwecke sind allgemeine Untersuchungen nothwendig, welche während der Vermeßung einem mit vorsichtiger Prüfung erkorenen Mann anvertrauet werden müßen.

Diesem Geschäftsmann läge nun ob, die Produktionsfähigkeit, und die eigenthümliche Lage der Grundstücke, und das gegenseitige Verhältniß im allgemeinen und einzelnen ausfindig zu machen.

In jeder Flur müßten durch ihn folgende Erfahrungen eingezogen werden:

1) Wie der Boden, das Erdreich, und die Lage der Flur überhaupt beschaffen seye? Hiedurch erhält der Kenner schon a pri-

ori große Aufschlüße, und wird in Stande gesetzt, die Produktionsfähigkeit zu beurtheilen, weil in der Eigenschaft des Erdreichs die Grundbedingung der Produktion liegt.

2) Wie viel ein Grundstück von einer gegebenen Flur, bey einer ordentlichen Bearbeitung, an Erzeugnißen gewähre? — Um bey dieser Untersuchung, die eine der Hauptgrundlagen der Peräquation seyn solle, so sicher, als möglich zu verfahren, müßen

a) Die besten Wirthschafter aus der Gemeinde, und zur Kontrolle ein paar aus der Nachbarschaft, auch andere erfahrne Oekonomen der Gegend gewählt,

b) In eidliche Pflichten genommen, ihnen aber auch zugleich

c) Der wahre Zweck des Geschäftes, und dessen wohlthätige Absicht genau erklärt,

d) Für

d) Für die Bestimmung der Erzeugniße die gewöhnliche Getreidarten bey Feldern,

e) Bey den Wiesen aber nur überhaupt ihre Güte zur Richtschnur genommen werden.

Bey diesen kömmt es nämlich darauf an, ob sie zwey - oder einmädig, wie sie gelegen seyen? ob sie gewässert werden können? und man wird sich nicht irren, wenn man für das ganze Land drey Klassen festsetzt.

f) Die Waidenschaften kommen nach Maasgabe der Umstände in die eine - oder andere Klasse der Wiesen, aus Ursachen, die in der Folge erörtert werden, zu stehen.

g) Die Waldungen bedärfen keiner weitläufigen Untersuchung.

Aus der physischen Beschaffenheit des Erdreichs, und der auf selbem wachsenden Holzarten werden ungefähr 3 Bonitätsklassen, eben-

ebenfalls für das ganze Land festgesetzet, welche zum Zwecke hinreichen.

Der schlechte Bestand der Waldungen ist eine Folge der Nachläßigkeit in der Pflege, welche von Seite des Staats durch eine geringere Belegung, und folglich durch Nachsicht nicht noch belohnt werden soll.

1) Da die berührten Gemeindsmänner bey ihren Faßionen sich nach dem in ihrer Gegend üblichen Ackermaase, Morgen, Jauchert, Tagwerk rc. richten werden, so ist nöthig, daß in jeder Flur ein = oder anderes Stück von der gegebenen Benennung gemessen werde, um das Durchschnittsverhältniß zu einen bairischen Tagwerk auszumitteln. Da ferner

2) Die Erzeugniße nach Verschiedenheit der Jahrgänge, und des Grund- und Bodens in derselben Gemeinde verschieden sind, so hat man einen mittelmäßigen Jahr-

gang, und für den Unterschied der Produktions-fähigkeit nach Umständen zwey oder drey Unter-abtheilungen: gut, mittelmäßig, schlecht, zur Richtschnur zu wählen; denn selten wird sich in ein- und derselben Flur ein großer Unterschied zeigen. Um aber auch

3) Den Nennwerth dieser Erzeugniße, und folglich den Werth der eigenthümlichen Lage, zu finden, so muß man sich Mühe geben, den Durchschnittspreis von etwa 20 Jahren für alle Gattungen derselben einer jeden Gegend aus-zumitteln, wozu die jedem Orte nächsten Ge-treidmärkte die nöthigen Behalte, und die Schran-nenzettel die geeigneten Resultate liefern werden, welche dieser Forderung vollkommen Genüge leisten. —

4) Wie schon oben erwähnt wurde, so sol-len zur Bestimmung der absoluten und relativen Produktionsfähigkeit nur die allgemein üblichen

Ge-

Getreidarten zum Maasstab genommen werden. Der Nominalwerth dieser Produkte, wozu die Normalpreise (pto. 3.) für das ganze Land als Leitfaden dienen, geben das Verhältniß für einzelne Fluren, und für das Ganze. Die nähere Ansicht empfiehlt hiebey von selbst eine gewiße Vorsicht. —

Im ganzen Lande hat nämlich noch die drey Felder - Wirthschaft statt. — Im ersten Jahre wird z. B. Waitzen oder Dünkel; im zweyten Haaber; im vierten Korn, und im fünften Gerste gebaut. Im 3ten und 6ten Jahr liegt der Acker Brach. —

Um also die relative Produktionsfähigkeit richtig zu berechnen, müßen alle genannte Getreidarten, und ihre auf einem gegebenen Grundstück einer jeden Bonitätsklasse erzeugte Quantität, vielmehr ihr gefundener Normalpreis durch

die Zahl der Getreidarten selbst dividiert, und der dadurch erhaltene Quotient als Verhältnißglied der entsprechenden Bonitätsklasse eingesetzt werden. *

5) Es ist ferner gegründet, daß die Unkösten dieser Erzeugniße nicht immer und überall die

---

* Anmerkung.

Ein Tagw. von der guten Klasse gebe

z. B.	3 Schäfl Weiz à	12 fl.
	2 Schober Stroh à	3 .
An Korn:	4 Schäfl à	9 .
	2 Schober Stroh à	2 .
An Haaber:	5 Schäfl à	4 .
	3 Schober Stroh à	3 .
An Gerste:	5 Schäfl à	5 .
	3 Schober Stroh à	3 .

So wird die gesammte Produktion für die 4 Jahre 145 fl. betragen, das Verhältnißglied aber 36 fl. seyn.

Wenn ein Grundstück der zweyten Bonitätsklasse um ein Drittheil z. B. weniger hervorbringt, so heißt das Verhältnißglied dieser Klasse = 24.

Und die beyden Klassen verhalten sich gegeneinander wie 36 : 24, oder wie 3 : 2.

die nemlichen sind, daß selbe gar sehr von dem Verhältniße der Güter, zu sich selbst, und von ihrer Lage abhängen.

Daß, wenn sie auch überall die nemlichen wären, selbe doch das so eben erläuterte Verhältniß, in so weit selbes für die Belegung, welche nur nach dem reinen Gewinn reguliert wird, zum Maasstabe dienen solle, ändern würde. *

Es ist also nöthig, daß zu gleicher Zeit eine Unköstenberechnung der Erzeugniße hergestellet, und in das mehrgedachte Verhältniß mit aufgenohmen werde. Rich-

---

* Anmerkung.

Wenn bey dem angeführten Beyspiel bey ein- wie bey dem anderen Grundstück die Unkosten 20 fl. ausmachten, so würde der reine Gewinn nur mehr im ersten Falle 125 fl., im zweyten Falle 76 fl. 40 kr. betragen, das gegenseitige Verhältniß also ungefähr wie $3 : 1\frac{84}{100}$ ausfallen.

Richtig ist, daß eine solche Berechnung mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet ist.

Es genügen indessen für meinen Plan nicht nur allgemeine Resultate, sondern zu große Weitläufigkeiten würden hiebey selbst zweckwidrig seyn, weil es nur um allgemeine Verhältniße zu thun ist.

Man hat genug, wenn man weiß, wieviel Auslagen der auf einem Tagwerk hervorgebrachte Waitzen, Haaber, Korn, Gerste, dem Besitzer verursachet habe; bis solche Produkte zum Verkauf bereit stehen.

Ein mit theoretisch- und praktischen landwirthschaftlichen Kenntnißen hinlänglich ausgerüsteter Mann (wie ich einen solchen zu diesem Geschäfte voraussetze) wird sich leicht Rath zu schaffen wissen, ohne die Wahrheit zu verfehlen. Nur hat er die Vorsicht zu gebrauchen, daß alle

Darstellung
der
Produktionsfähigkeit der Flur N.

Namen		Phisische Beschaffenheit des Erdreichs.	Klassen.	Erzeugniße nach einem Mittelanschlag																Unkosten der Bebauung.			Normalpreise der Früchte.			Landläufiger Werth der Grundstücke												Wie viel Theile des Ganzen		
des Landgerichts.	der Flur.			Weitzen oder Spelz.				Korn.				Gerste.				Haaber.										der Aecker.						der Wiesen.						gut	mittl.	schlt.
				an Frucht.		an Stroh.		an Frucht.		an Stroh.		an Frucht.		an Stroh.		an Frucht.		an Stroh.								gute		mittel.		schlechte.		gute		mittel.		schlechte		Verhältniß.		
				Schäffl.	Metz.	Schober.	Bund.	Schäffl.	Metz.	Schober.	Bund.	Schäffl.	Metz.	Schober.	Bund.	Schäffl.	Metz.	Schober.	Bund.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	19.	16.	13.
			Ein gutes Tagwerk Weitzen Korn Gerste Haaber.																																					
			Ein mittelm. Tagwerk Weitzen Korn Gerste Haaber																																					
			Ein schlechtes Tagwerk an Weitzen = Korn = Gerste = Haaber																																					
			Wiesen:																																					
			gute mittelmäßige schlechte.																																					

die Gegenstände, welche in diese Berechnung einschlagen, auch nach dem angenohmenen Normalpreise die Erzeugniße selbst (pto. 3.) abgewogen werden.

Die schönsten Anleitungen zu diesem Behufe geben die neueren ökonomischen Schriftsteller, und vorzüglich Thaer in seinen Annalen, und in seiner Einleitung zur englischen Landwirthschaft (2ter Band 2te Abtheilung.)

6) Die Form, in welcher die durch eine solche Untersuchung zu erhaltenden Resultate darzustellen sind, ist von keiner Wesenheit, und bildet sich von selbst; indessen dürfte hiezu nebenliegendes Formular zweckmäßig seyn.

7) Außer den genannten Erfahrungen könten auch bey jeder Flur noch andere Notitzen gesammelt, und der Produktionstabelle beygefügt werden, nämlich:

a) Ueber die physische Beschaffenheit des Erdreichs = Grund = und Bodens, Lage 2c.

b) Auf welchem Grade die Landwirthschaft bey der befraglichen Gemeinde stehe?

1) Ob noch uneingeschränkte Brache existiere?

2) Ob noch keine Futterkräuter, und außer dem Getreide keine andere nutzbare Gewächse gebauet werden?

3) Welche Arten der letzteren auf diesem Terrain gedeihlich wären?

4) Wie überhaupt Feld und Wiesen behandelt werden?

c) Wie der Viehstand, die Pflege des Viehes,

d) Die Feld = und Kommunikationswege beschaffen seyen?

e) Wie hoch überhaupt die Grundstücke von verschiedener Art im Preise stehen?

f) Auch soll man nicht außer Acht lassen zu

bemerken, wo der nächste Markt für den Absatz der Erzeugniße der Flur sich befinde? Wie viel, und welche Sorten ungefähr die Gemeinde außer derselben absetze? Wie groß die Vortheile dieses Aktivhandels für die Gemeinde seyn mögen?

Alle diese Erfahrungen über die Produktion ꝛc. im ganzen Lande, wenn sie mit Zuverläßigkeit, und mit der größt-möglichsten Vorsicht erhoben werden, wie man dieß voraussetzet, gewähren der Regierung ausserordentliche Vortheile, der Statistik die schönsten, und nützlichsten Aufschlüße, dem Vaterlande aber Selbstkenntniß, und sind überhaupt von solcher Wichtigkeit, daß man schon um derselben willen eine solche Anstalt füe nothwendig, für dringend halten solle.

8) Man hat nun zwar durch die so eben erläuterte Verfahrungsart das Verhältniß, in

wel-

welchem die Vortheile, welche Grundstücke von verschiedener Qualität dem Eigenthümer über Abzug der Unkosten gewähren mögen, gegen einander stehen, in Erfahrung gebracht.

Aber noch kennt man den Antheil nicht, welchen der Grundbesitzer von seinem Gewinn, oder Erzeugnißen an seinen Miteigenthümer, den Grund- und Zehentherrn, abgeben muß.

Da nun diese Abgabe nicht nach einerley Maasstab reguliert, sondern nach Verschiedenheit der Eigenschaft der Grundstücke sehr manigfaltig ist, und der Unterthan doch nur nach Proportion seines reinen Einkommens gleichheitlich besteuert werden soll, so ist nothwendig, daß bey Belegung der Fluren überhaupt auch diese Lasten mit in Rechnung kommen, um am Ende die Klasse zu finden, wohin jedes einzelne Grundstück gereihet werden soll.

Die

Die grundherrliche Abgaben haben aber, wie bekannt, gar manigfaltige Namen, und bestehen in allerley Reichnißen an Geld, und Naturalien, gemeßenen und ungemeßenen Hand- und Möhnatscharrwerken. Der Zehend theilt sich wieder in den großen, und kleinen Zehend.

Alle diese Präſtationen müßen zu dem berührten Zweck — ebenfalls nach den angenommenen Normalpreisen — zu Geld berechnet, und die Summa sodann auf alle einzelne Grundstücke pro Quota ausgeschlagen werden.

Die Verbindung dieses Umstandes mit dem vorliegenden Plan führet etwas mehr Schwierigkeiten mit sich; man hat indeßen mehrere Auswege, dieselben zu beseitigen.

Die erste ist, wenn man die Sache allgemein behandelt, und überhaupt einen aliquoten

Theil von der Einnahme des Grundholden für die grund- und zehendherrlichen Abgaben aller Art annimmt. *

Auf diesem Wege würde man freilich die Wahrheit bald mehr, bald weniger verfehlen.

Sicherer verfährt man, wenn man alle grund- und zehendherrliche Prästationen einer ganzen Gemeinde zusammen rechnet, in einen billigen Geldanschlag bringt, und dann im Verhältniß dieser Summa denjenigen Steuerantheil

---

* Anmerkung.

Wenn im obigen Beyspiel ein Tagwerk während einer 4 jährigen Bebauung und zwey Brachjahren seinem Besitzer über Abzug der Unkösten 125 fl., für ein Jahr also 20 fl. 50 kr. Gewinn abwirft, und man für die grund- und zehendherrlichen Abgaben den dritten, oder vierten Theil dieses Gewinnstes annimmt, so bleiben dem Grundholden im ersten Falle 13 fl. 54 kr. im zweyten Falle 15 fl. 38 kr. zum reinen Einkommen.

theil, der sonst die Gemeinde treffen würde, wenn diese Prästationen nicht statt hätten (pto. 4. u. 5.) moderirt.

Daß aber eine solche Moderation in Verbindung mit dem Ganzen, und für alle Gemeinden nach gleichem Maaßstabe geschehen müße, fällt von selbst auf.

Ist man einmal in dieser Hinsicht mit den Gemeinden überhaupt im reinen: so hat die Behandlung eines jeden einzelnen Grundbesitzers, und eines jeden Grundstückes insbesondere ihren gebahnten Weg, das heißt, von demjenigen Steuerquantum, welches auf die ganze Gemeinde fällt, wird einem gegebenen Grundstück dasjenige Quotum zu Theil, welches mit seiner Größe, und Produktionsfähigkeit im Verhältniße steht, durch die erforderlichen Unkösten aber, und die darauf haftenden grund- und zehendherrlichen Lasten moderirt wird.

Um dieser Abhandlung keine zu große Weitläufigkeit zu geben, enthalte ich mich, die Anwendung, welche selbst in die Augen fällt, auf einzelne Fälle zu machen.

Aus dem nachfolgenden wird sich die Sache noch näher entwickeln.

§. VIII.

Zusammen-Stellung.

Um das, was ich bisher gesagt, und abgehandelt habe, der Uebersicht deutlicher hinzustellen, will ich nur die Ordnung, und die Art und Weise erörtern, wie dieß ganze Geschäft betrieben werden könnte.

1) Allererst soll mit der Vermessung, nach §. 5. erläuterten Grundsätzen, der Anfang gemacht werden.

Sechs

Sechs Geometers reichen hin, dieß ganze Vermeßungsgeschäft in Zeit von 5 oder höchstens 6 Jahren zu vollenden.

Den Grund zu dieser Behauptung habe ich aus der Erfahrung entlehnt. Im Jahre 1800. haben 6 Geometers in Zeit von 6 Wochen 20. meist sehr beträchtlich, 500. bis 1100. Jauchert große Fluren auf die nämliche Art vermeßen.

Wenn nun die genannten 6 Geometers im Jahre 8 Monate lang mit der Messung sich beschäftigen, so werden in einem Jahre wenigstens 100 Fluren zu Stande gebracht; — die übrigen 4 Monate des Jahres werden für die Berechnung, Zeichnung, Reduzierung der Plane verwendet.

Da nun das Herzogthum Neuburg keine 500 Fluren enthält, so berechnet sich die Dauer des ganzen Geschäfts höchstens auf 5 Jahre.

Jedem Geometer würde jedesmal ein ganzes Landgericht angewiesen, wodurch die Arbeit sich von selbst verkürzet, weil die Gränze einer Flur zugleich einen Theil des Umfanges mehrerer anderer bildet.

10000 fl. reichen hin, die Kösten für ein Jahr zu bestreiten, welches für 5 Jahre eine Summa von 50000 fl. auswirft. — Man wird diese für ein so gemeinnützigen Unternehmen, das so vortrefliche Resultate liefert, verwendete Summe, welche in so beträchtliche Fristen zerfällt, nicht für übertrieben halten.

2) Wenn eine hinlängliche Anzahl Fluren auf solche Art in Grund gelegt ist, so beginnet derjenige Geschäftsmann, welchem die Untersuchung der Produktionsfähigkeit im ganzen Lande, und in jeder einzelnen Flur übertragen ist, § 4. u. 5. seine Arbeit, und zieht am Ende diejenigen allgemeine Resultaten, welche für die Belegung einer jeden Flur den Maasstab liefern sollen.

Er

Er weiß nemlich durch die Vermeßung

a) Wie groß jede Flur, und also alle Fluren des ganzen Landes zusammen sind.

b) Er weiß, wie viel jede Flur an steuerbaren Gründen überhaupt, und in Sonderherheit wie viel Aecker, Wiesen, Waiden, Möser, Waldungen ꝛc. in sich fasse? wie viel also die steuerbaren Gründe, die Aecker, Wiesen, Waiden, Möser, Waldungen des ganzen Landes an Flächeninnhalt betragen.

c) Durch eine weitere Berechnung wird man ausmitteln, wie das Steuersimplum unter die Aecker, Wiesen, Waiden, Waldungen ꝛc. zu vertheilen sey; nachdem man schon zuvor festgesetzt hat, in welchem Verhältniß die Grundstücke dieser verschiedenen Gattungen gegeneinander belegt werden sollen. (§. 9.)

d) Hat man also die Summen gefunden, welche für Waldungen, Aecker, Wiesen, Waiden ꝛc. im Ganzen treffen, so berechnet sich gar leicht

derjenige Antheil, welcher einem ganzen Distrikt einer jeden Gemeinde insbesondere, und jedem einzelnen Grundstück jeder Gattung von einer gegebenen Größe, nach Verhältniß der entsprechenden Bonitätsklasse zu Last fällt.

Ich will die Sache näher erläutern, Waldungen und Wiesen sollen z. B. in 3 Klassen, (gut, mittelmäßig, und schlecht) getheilt werden, derer Verhältniß wie 3 — 2 — 1 stehe.

Die Gemeinds- und Unterthans-Waldungen sollen z. B. 100000 Morgen betragen, der Morgen werde im Durchschnitt mit 3 kr. pro simplo in die Steuer gelegt: so müßen die sämtlichen Waldungen jährlich 5000 fl. für eine einfache Steuer bezahlen.

Unter obigen 100000 Morgen sollen aber 15000 von der guten Klasse, 30000 von der mittern Klasse, 55000 von der schlechten Klasse enthalten seyn,

a) So

a) So müßen jene von der ersten Klasse im ganzen 1406 fl. 15 kr. — hl. ein Morgen aber — fl. 5 kr. 5 hl.

b) Die von der zweyten Klasse im ganzen 1875 fl. — kr. — hl. ein Morgen aber — fl. 3 kr. 6 hl.

c) Jene endlich von der letzten Klasse im ganzen 1718 fl. 45 kr. — hl. und also ein Morgen — fl. 1 kr. 7 hl. pro simplo entrichten.

Auf dieselbe Weise wird bey Wiesen, Gärten 2c. verfahren; verwickelter aber ist die Sache bey den Aeckern.

Man darf annehmen, daß die Verschiedenheit der inneren Güte der Fluren im ganzen Herzogthum mit Rücksichtnahm auf ihre Lage in drey Hauptabtheilungen sich darstellen laßen, und daß, wenn man jede dieser Hauptabtheilnngen wieder in 3 Klassen sondert, man mit hinlänglicher Sicherheit verfahren werde.

Durch die Erfahrungen über die Produktionsfähigkeit wird sich ausmitteln lassen.

1) Welche Bezirke, welche Fluren in die erste, welche in die zweyte, welche in die dritte Hauptabtheilung zu reihen sind.

2) Wie das Verhältniß dieser 3 Hauptabtheilungen laufe?

3) Wie viel Theile einer jeden Flur in die erste, wie viel in die zweyte, und endlich wie viel in die dritte Klasse jeder der genannten Hauptabtheilungen sich eignen?

4) Wie sich das Verhältniß dieser 3 Klassen zeige?

Die Hauptabtheilungen sollen sich nun gegen einander verhalten, z. B. wie

I.	II.	III.
60.	36.	18.

Die Klassen aber wie

70. 60. 50. — 45. 36. 27. — 24. 18. 12.

so wird sich die Berechnung ungefähr auf nachstehende Art bewerkstelligen lassen.

Wenn man etwa 200000 Tagwerk steuerbare Aecker annimmt, und den Fall setzt, daß sich

40000 Tagwerk in der ersten

70000 = = in der zweyten,

110000 = = aber in der dritten

Hauptabtheilung gefunden haben, und von dem Steuersimplo überhaupt 30000 fl. auf die Aecker treffen, so müßen jene von der 1sten Abtheilung überhaupt 10434 fl. 47 kr. die von der zweiten Abtheilung 10956 fl. 31 kr. jene endlich von der dritten 8608 fl. 42 kr. pro simplo entrichten, und gut machen.

Da nun aber jede dieser 3 Hauptabtheilungen wieder in 3 Klassen zerfällt, so wird sich erst durch diese nähere Berechnung ergeben, welcher Antheil hievon jeder Flur, und einem jeden

Grundstück zufällt. — Wenn von den 40000 Tagwerken der 1sten Abtheilung

10000 Tagwerk in die erste Klasse
15000 „ „ in die zweite, und
15000 „ „ in die dritte,

2) Von den 70000 Tagwerken der 2ten Abtheilung

10000 Tagwerk in die erste Klasse
20000 „ „ in die zweite,
40000 „ „ in die dritte,

3) Von den 110000 Tagwerken endlich der 3ten Abtheilung

40000 Tagwerk in die erste Klasse,
30000 „ „ in die zweite,
40000 „ „ in die dritte Klasse gehören sollen, so werden bey dem oben angenommenen Verhältniß dieser Klassen sich die in der beystehenden Tabelle vorgetragenen Resultate ergeben.

Hauptabtheilung.	Steuerbetrag.			Klassen.	Steuerbetrag im ganzen.			Trift auf das Tagwerk		
	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
I. Abtheilung.	10434	47	—	1te Klasse.	3108	17	—	—	18	6
				2te Klasse.	3996	22	—	—	15	7
				3te Klasse.	3330	21	—	—	13	3
II. Abtheilung.	10956	31	—	1te Klasse.	2191	12	—	—	13	1
				2te Klasse.	3474	48	—	—	10	4
				3te Klasse.	5298	31	—	—	7	7
III. Abtheilung.	8608	42	—	1te Klasse.	4173	34	—	—	6	2
				2te Klasse.	2347	38	—	—	4	5
				3te Klasse.	2087	30	—	—	3	1

Man sieht aus dieser Klassifikation, daß die Abstuffung der ersten zur letzten Klasse sehr beträchtlich, und doch von einer zur andern sehr unmerklich, im ganzen aber zureichend sey.

Die Klassifikation wird indessen nicht willkührlich angenohmen, sondern aus obigen Untersuchungen §. 6. als natürliches Resultat hervorgehen. — Vielleicht wird selbes eine andere Verhältnißreihe, etwa wie

I.	II.	III.
8.	5.	2.

Unter-Abtheilung.

1. 8. 7. —	6. 5. 4. —	3. 2. 1.

oder aber wie

I.	II.	III.
19.	16.	13.

Unter-Abtheilung.

20. 19. 18. —	17. 16. 15. —	14. 13. 12.

vorschreiben, in welch ersterem Falle die Abstuf-

fung-

fungen der Belegung größer, im letzteren aber kleiner seyn werden.

Die Produktionsfähigkeit, und Lage der Grundstücke mit Rücksichtnahme auf die Unkösten der Bebauung, und die grund- und zehendherrlichen Abgaben bestimmen die Klasse für ganze Fluren, und einzelne Grundstücke.

3) Da die eigenthümlichen Grundstücke der Stände, welche dieselbe schon vor 1607 besessen haben, von der gemeinen Steuer ausgeschlossen, und befreyet sind, und wegen denselben die sogenannte Kammersteuer entrichtet wird; so ist nothwendig, daß dieselben genau beschrieben, und allenthalben auf Unkosten der Stände selbst bemeßen werden, damit sie von der Gesammtheit der in der gemeinen Steuer liegenden Gründe einer Flur abgezogen werden mögen.

4) Auf der Stelle, so, wie die Vermes-

sung,

zu Seite 105.

Formular eines Katasters.

Name des Besitzers.

Numero.	Benennung der Besitzungen, und Grundstücke, und ihre Nachbarn.	Numero der Karte.	Benennung der Onera u. Lasten, welche darauf haften.		Betrag im Geldanschlag im Ganzen.			Das Grundstück ist groß				Bonitätsklasse.	Trift an grundherrlichen Abgaben und Prästationen auf das Stück.			Zehendherrliche Abgaben von dem Stück														Steuerbeitrag pro simplo auf das Stück.					
			Grundherrliche	Zehendherrliche				nach der Faßion.		nach der Messung.						An kleinen Zehend auf das Stück.			Getreid-Zehend auf das Stück								Dieses alles zu Geld angeschlagen.			Trift nach der Faßion.			Trift nach der Meßung.		
																			Weitzen.		Korn.		Gerste.		Haaber.										
					fl.	kr.	hl.	Twk.	Vtl.	Twk.	□ſ.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	M.	V.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

sung, muß auch die Steuerbeschreibung, oder die Verfaßung des Grundkatasters beginnen, wozu nebenstehendes Schema zu gebrauchen wäre.

a) Allererst werden die Gemeindsgüter beschrieben, und in die entsprechende Klasse eingetragen; dann trift

b) Die Reihe den einzelnen Besitzer der Gemeinden, Städt- und Märkte, und zwar was jeder inne hat.

1) Im Ort selbst
an Gebäuden } Anstößer.
an Gärten

2) Zu Feld. Jeder einzelne Acker, Wiese, Krautgarten, Weyher, Wald ꝛc.

3) In welche Bonitätsklasse jedes dieser Stücke gehöre, ob es nämlich gut, mittelmäßig, oder schlecht seye?

4) Welche Eigenschaft das Gut überhaupt, jedes einzelne Stück insbesondere habe?

5) Wel-

5) Welche grundherrliche Prästationen an Stift, Gült, Scharwerk, Handlohn ꝛc. auf dem ganzen Gut, oder auf jedem einzelnen Stück haften?

6) Wie viel die Zehende nach einem gewißen Durchschnittszeitraum an Naturalien aller Art betragen? dann werden

c) Alle diese Abgaben nach einem gewisen Geldanschlag berechnet, und das Quotum auf jedes einzelne Stück ausgeschlagen.

Es erhellet hieraus von selbst, daß der Betrag der Zehende, und der grundherrlichen Reichniße mit Genauigkeit, und gewissenhaft hergestellet werden müßen.

Zum Behuf der letzteren sollen die Faßionen von den Grundherrschaften selbst, und zugleich von den Grundholden erhoben, und alle nach dem angenommenen Normalpreise berechnet werden.

Auch die Zehente laßen sich durch solche Faßionen bestimmen, wozu die Erfahrungen über die Produktionsfähigkeit §. 6. 7. mit Rücksichtnahm auf Mißwachs, oder Schauerschlag zur Kontrolle dienen.

5) Zu Ende wird bey jedem Besitzer ein Summarium über dessen Reichniße überhaupt, und über seine Besitzungen an Aecker, Wiesen, Wälder, Teiche ꝛc. insbesondere, wobey zugleich die Bonitätsklasse zu bemerken ist, gezogen, und dasselbe in der Folge bey der ganzen Gemeinde beobachtet.

6) Zum Behuf des Ab- und Zuschreibens wird dem Kataster eines jeden Besitzers eine leere Tabelle beygebunden.

7) Der Umstand, daß das Detail der Flur noch nicht gemeßen ist, hindert die richtige Verfaßung des Katasters nicht, denn so, wie der Flächeninnhalt der ganzen Flur überhaupt, und

jeder Gattung der Grundstücke insbesondere bekannt ist, so ist auch der Antheil der Steuern schon ausgemittelt, der auf die Flur überhaupt, und auf jede Gattung der Grundstücke insbesondere fällt. (§. 6. 7. u. 8.)

Die Gemeinde hat nun entweder für das Ganze in solidum zu haften, oder die Repartition wird nach den Faßionen der Grundbesitzer entworfen, und gut gemacht.

Durch letztere erfährt man nemlich die Anzahl Tagwerk, welche jeder an Wiesen, Aeckern ꝛc. zu besitzen vorgiebt.

Alle Aecker zusammen von jeder Bonitätsklasse geben aber x fl., folglich 1 Tagwerk von derselben Benennung = y, und auf solche Art wird der Betref für jedes Grundstück ins Kataster, und zwar in die Rubrique nach der Faßion eingetragen.

Bald

Bald wird sich die Gemeinde genöthiget sehen, das Detail meßen zu laßen. — Es zeigt sich dadurch der Unterschied zwischen der fatierten und der wirklichen Größe im Ganzen, und im einzelnen, und das neue gefundene Quotum wird nun in die bisher leer gestandene Rubrique nach der Meßung statt jenem nach der Faßion substituirt.

8) Wer die Grundbeschreibung, oder Katastrierung zu besorgen habe, den wird die Regierung bestimmen: daß sie aber unter Assistenz der Gerichtsbeamten, und unter der oberen Leitung desjenigen Geschäftsmannes, dem die Untersuchungen §. 7. übertragen sind, geschehen müße, versteht sich von selbst.

Nur hat man bey der Bestimmung der Zahl der ersteren auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß die ganze Arbeit binnen 6 Jahren geendet werde.

Für

§. IX.

Anwendung.

Die Frage, nach welchem Verhältniß sollen die Grundstücke von verschiedener Gattung gegeneinander, — Wiesen gegen Aecker, Aecker gegen Wälder ꝛc. belegt werden? — verdient einer Erörterung.

Im Herzogthum Neuburg werden pro ordinario zwey; seit einigen Jahren auch eine Kriegssteuer pro extraordinario entrichtet.

Eine einfache gemeine, oder Rustikal-Steuer ist — ohne Nachlaß — auf 66700 fl. berechnet.

Wie soll nun diese Summa repartiert werden? Ich

Ich habe schon oben §. 3. angenommen, daß nur diejenigen Realitäten, welche ein sicheres und reines Einkommen gewähren, belegt, Häuser, Vieh und Fahrniße des Landmañs aber mit jeder Abgabe verschont, und folglich nur eine Grundsteuer angenohmen werden solle.

Die sogenannte Steuer zu Dorf, oder der Häuser wird also aufhören, und obige Summa ganz auf das gemeine Grundeigenthum fallen.

Die Steuren zu Dorf aber nur auf den Antheil sich beschränken, welcher auf dem Umfang des Grundes, den das Dorf einnimmt, pro Quota trift.

Für das ganze Herzogthum Neuburg werden gewöhnlich 52 deutsche Quadratmeilen angenoh-

nohmen. — Wenn nun auf eine Quadratmeile 23664 Rheinische Schuhe gerechnet werden, ein Rheinischer Schuh sich aber zum bairischen verhält wie

1391 : 1294

so ergiebt sich für das ganze Herzogthum Neuburg ein Flächenraum von 841204 bairischen Tagwerken.

Wenn man hievon den achten Theil, oder 105150 Tagwerke auf Flüße, Weege, Strassen, Möser, oder überhaupt, auf die unsteuerbare Gründe abzieht, welches gewiß das höchste ist, was man annehmen kann, so bleiben

736054 Tagwerke

für die Belegung übrig.

Setzt man diesen Kalkul noch weiter fort, und rechnet, um gewiß sehr sicher zu gehen, auf Waldungen, und solche öde Plätze und Waiden-

schaf-

schaften, welche nur mit beträchtlichen Auslagen fruchtbar gemacht werden können, die Hälfte der letzteren Summa, oder 368027 Tagwerk, so bleiben für Aecker, Wiesen, und Ortsräume eben so viele im Rest, welche wieder — sehr wahrscheinlich — folgende Unterabtheilungen haben mögen.

a) An Grundflächen für Städt- und Märkte . . 4000 Tagwerk.

2) Für Dorfschaften, Weiler und Höfe 12000 Tagwerk.

b) An ein- und zweymädigen Wiesen 100000 Tagwerk.

c) An Aecker . 222027 Tagwerk.

d) An ständischen Gründen der Art, die schon Anno 1607 in der Kammersteuer lagen, höchstens . . 30000 Tagwerk.

Unter den angenohmenen 368027 Tagwerk Waldungen, und unfruchtbaren Gründen mögen sich

1) 70027 Tagwerk Churfürstliche

2) 148000 Tagwerk ständische und exempte,

3) 50000 Tagwerk unfruchtbare Gründe, und also

4) 100000 Tagwerk Unterthans- und Gemeinds-Waldungen befinden.

Daß ich bey diesen Voraussetzungen für meinen Zweck die ungünstigsten Data gewählt habe, wird von selbst in die Augen fallen.

Ich will nun den Steuerantheil für jede Gattung Grundstück näher zu entwickeln suchen.

Die sämtlichen in der gemeinen Steuer liegenden Gründe enthalten mit Ausnahme der ständischen unter der Kammersteuer begriffenen Grundbesitzungen einen angeblichen Flächenraum von 488027 Tagwerk.

Wenn nun weiter das Steuersimplum 66700 fl. beträgt, so träffe auf 1 Tagwerk hievon nicht ganz 8 kr. für die gewöhnlichen 2 Steuern also ungefähr 16 kr.

Wenn aber ein Tagwerk Waldgrund einschlüßig der öden Waiden, und Plätze mit 3 kr. pro simplo im Durchschnitt belegt werden soll; so würde auf ein Tagwerk der übrigen Feld- und Wiesgründe im Durchschnitt 10 ein halber Kreuzer pro ordinario, oder für die gewöhnlichen zwei Steuern 21 kr. ausfallen.

Nachstehendes Beyspiel soll den Beweis liefern, wie sehr mein Kalkul der Wahrheit sich nähert.

20 Fluren des Landgerichts Neuburg wurden Anno 1800 vermeßen.

Der Flächeninnhalt der in diesen Fluren ent-

haltenen Felder, Wiesen, Gärten, und Dorfsplätze beträgt 11750 bairische Tagwerk.

Die einfache Steuer aber, welche diese 20 Gemeinden zu Dorf, und Feld entrichten müßen 2083 fl. — kr. so, daß ein Tagwerk mit einem Antheil von 10 kr. 5 hl. pro simplo wirklich belegt ist.

Bey der Belegung der verschiedenen Gattungen von Grundstücken dürften folgende Grundsätze angenommen werden.

a) Waldungen könnten in 3 Klassen, und eben so auch

b) Die Wiesen, und zwar in dem Verhältniß wie

3 : 2 : 1

getheilt werden.

c) Die Felder würden nach §. 8. drey Hauptabtheilungen, und jede derselben wieder drey Klassen erhalten, und zwar beispielsweise nach folgenden Verhältnißen:

Ab-

Abtheilungen.		
I.	II.	III.
19.	16.	13.

Klaßen.

20. 19. 18. —	17. 16. 15. —	14. 13. 12.

d) Die Waldungen könnten im Durchschnitt mit 3 kr. per Tagwerk,

e) Die unfruchtbaren Waiden, und öden Plätze, wie die 3te Klasse der Waldungen,

f) Ein= und zweymädige Wiesen, und Gemeindsweiden einer Flur, wie die Aecker der ersten Abtheilung,

g) Die Grundfläche der Dorfschaften überhaupt, inklusive der Gärten, wie die besten Wiesen belegt werden.

Die einmädigen Wiesen und Gemeindswaiden können gewöhnlich mit leichter Mühe, und

geringen Unkosten zu guten zweymädigen Wiesen umgeschaffen werden, und wenn die Gemeinde, oder auch Private dieselbe nur einmädig, oder als Waide benutzen, so ist zu vermuthen, daß sie in diesem Zustand entweder einen größeren Vortheil gewähren, oder es ist lediglich Vorurtheil, Indolenz, oder Nachläßigkeit, wodurch eine höhere Benutzung verhindert wird.

„ Dadurch, sagt Hr. Volkmann, pag. 56: „ daß jemand seinen kultursfähigen Grund gar „ nicht, oder schlecht benutzet, kann keiner einen „ Anspruch auf Befreyung von Mitleidenschaft, „ selbst in dem Falle machen, wenn ihn hieran „ Unvermögen oder Armuth hindert.

„ Vielmehr kann ihm der Staat zumuthen, „ daß er einen Grund, den er selbst nicht bauen „ kann, (oder will) einem anderen überlasse. 2c.

Dieser Grundsatz ist vollkommen auf die

Ge-

Benennung der Grundstücke	Steuerbetrag für selbe fl.	kr.	hl.	Bonität. Hauptabtheilung.	Bonität. Klasse.	Flächeninnhallt.	Trift an Steuer. Auf die ganze Klasse. fl.	kr.	hl.	Trift an Steuer. Auf ein Tagwerk fl.	kr.	hl.
1) Grundfläche der Fluren	3521	17	—			12000	3521	17	—	—	17	5
2) Wiesen	15649	53	—		1te Klasse.	10000	2934	16	—	—	17	5
					2te Klasse.	40000	7824	57	—	—	11	4
					3te Klasse.	50000	4890	40	—	—	5	7
3) Aecker	30028	50	—	I. Abth.	1te Klasse.	10000	1791	22	—	—	10	6
					2te Klasse.	18000	3063	48	—	—	10	2
					3te Klasse.	22000	3547	35	—	—	9	5
				II. Abth.	1te Klasse.	20000	3045	53	—	—	9	1
					2te Klasse.	20000	2866	43	—	—	8	5
					3te Klasse.	30000	4031	30	—	—	8	3
				III. Abth	1te Klasse.	20000	2508	22	—	—	7	4
					2te Klasse.	40000	4658	24	—	—	6	7
					3te Klasse.	42000	4515	13	—	—	6	3
4) Waldungen . . .	5869	34	—		1te Klasse.	20000	1956	38	—	—	5	6
					2te Klasse.	40000	2608	36	—	—	3	7
					3te Klasse.	40000	1304	20	—	—	2	—
5) Oede Gründe, Möser	1630	26	—			50000	1630	26	—	—	2	—
	56700					484000	56700					

Gemeindewaiden, und einmädigen Wiesen innerhalb der Flur anwendbar; durch eine bessere Verwendung, oder Benutzung solcher Gründe können sich ganze Gemeinden auf einen höheren Wohlstand schwingen.

Es giebt aber doch auch Ausnahmen von dieser Regel, besonders in bergigten Gegenden, wo z. B. die steilen, steinigten südlichen Hängen nichts, als eine schlechte Waide abgeben, und als Feldung benutzt, kaum den 2ten oder 3ten Saamen liefern.

Hierauf ist sodann bey der Katastrierung Rücksicht zu nehmen.

Wenn man nun alle diese Voraussetzungen und Grundsätze annimmt, und das Verhältniß der Felder und Wiesen in Hinsicht ihrer Qualität auf eine Art bestimmet, wie solches in der beygefügten Tabelle enthalten ist; so wird sich auch

die Bestimmung eines jeden Grundstückes von jeder Gattung und Qualität auf die in der nemlichen Tabelle berechnete Art darstellen, woraus die Billigkeit der Repartition von selbst in die Augen leuchtet.

Es muß noch bemerket werden, daß ich auf die Grundflächen der Städt- und Märkte überhaupt 4000 Tagwerk, und den Steuerbetrag der Häuser zu 10000 fl. angenohmen habe.

Wollte man das Verhältniß der verschiedenen Bonitätsklassen der Aecker auf eine andere Weise z. B. wie

I.	II.	III.
8.	5.	2.
9. 8. 7. —	6. 5. 4. —	3. 2. 1.

bestimmen, so würde der Beytrag der Aecker und

Wie-

[illegible]er.

Benennung der Grundstücke.	Steuer[illegible]uf ein für se[illegible]agwerk				
	fl.	kr		kr.	hl.
1) Grundfläche der Fluren	4513	2[illegible]	—	22	5
			—	22	5
2) Wiesen	20059	—	—	15	1
			—	7	4
			—	14	5
			—	12	7
			—	11	3
			—	9	6
			—	8	1
3) Aecker	24627	3[illegible]	—	6	4
			—	4	6
			—	3	2
			—	1	5
			—	5	6
4) Waldungen . . .	5869	3[illegible]	—	3	7
			—	2	—
5) Oede Gründe, Möser	1630	2[illegible]	—	2	—
	56700	—	—	—	—

Wiesen von der besseren Qualität höher, und jener von der geringeren Güte geringer ausfallen, als solcher in vorstehender Tabelle berechnet ist, und zwar in dem Maase, in welchem letzteres und obiges Verhältniß verschieden sind.

Dieser Unterschied stellet sich in nebenstehender Tabelle dar.

Hieraus ist zu ersehen, daß das oben angenohmene Verhältniß zu einer gleichheitlichen Belegung näher führt, als letzteres; würde ich indessen statt einer arithmetischen eine geometrische Reihe gewählet haben, so würden wieder andere Resultate hervorgegangen seyn.

Da indessen nicht die Willkühr, sondern die Natur, und die aus derselben entnohmenen Untersuchungen diese Verhältnißreihe bestimmen müßen, so wäre es überflüßig, mehr ähnliche Versuche anzustellen.

die Bestimmung eines jeden Grundstückes von jeder Gattung und Qualität auf die in der nemlichen Tabelle berechnete Art darstellen, woraus die Billigkeit der Repartition von selbst in die Augen leuchtet.

Es muß noch bemerket werden, daß ich auf die Grundflächen der Städt- und Märkte überhaupt 4000 Tagwerk, und den Steuerbetrag der Häuser zu 10000 fl. angenohmen habe.

Wollte man das Verhältniß der verschiedenen Bonitätsklassen der Aecker auf eine andere Weise z. B. wie

I.				II.				III.		
	8.				5.				2.	
9.	8.	7.	—	6.	5.	4.	—	3.	2.	1.

bestimmen, so würde der Beytrag der Aecker und

Wie-

zu Seite 121.

Benennung der Grundstücke	Steuerbetrag für selbe fl.	kr.	Bonität Hauptabtheilung	Bonität Klasse	Flächeninnhalt Tagwerk	Trift an Steuer: Auf die ganze Klasse fl.	kr.	Auf ein Tagwerk fl.	kr.	hl.
1) Grundfläche der Fluren	4513	26			12000	4513	26	—	22	5
2) Wiesen	20059	—		1te Klasse.	10000	3760	59	—	22	5
				2te Klasse.	40000	10029	26	—	15	1
				3te Klasse.	50000	6268	35	—	7	4
3) Aecker	24627	34	I. Abth.	1te Klasse.	10000	2435	38	—	14	5
				2te Klasse.	18000	3897	2	—	12	7
				3te Klasse.	22000	4167	39	—	11	3
			II. Abth.	1te Klasse.	20000	3247	32	—	9	6
				2te Klasse.	20000	2706	16	—	8	1
				3te Klasse.	30000	3247	32	—	6	4
			III. Abth.	1te Klasse.	20000	1624	18	—	4	6
				2te Klasse.	40000	2165	1	—	3	2
				3te Klasse.	42000	1136	36	—	1	5
4) Waldungen . . .	5869	34		1te Klasse.	20000	1956	38	—	5	6
				2te Klasse.	40000	2608	36	—	3	7
				3te Klasse.	40000	1304	20	—	2	—
5) Oede Gründe, Möser	1630	26			50000	1630	26	—	2	—
	56700	—			484000	56700				

Wiesen von der besseren Qualität höher, und jener von der geringeren Güte geringer ausfallen, als solcher in vorstehender Tabelle berechnet ist, und zwar in dem Maase, in welchem letzteres und obiges Verhältniß verschieden sind.

Dieser Unterschied stellet sich in nebenstehender Tabelle dar.

Hieraus ist zu ersehen, daß das oben angenohmene Verhältniß zu einer gleichheitlichen Belegung näher führt, als letzteres; würde ich indessen statt einer arithmetischen eine geometrische Reihe gewählet haben, so würden wieder andere Resultate hervorgegangen seyn.

Da indessen nicht die Willkühr, sondern die Natur, und die aus derselben entnohmenen Untersuchungen diese Verhältnißreihe bestimmen müßen, so wäre es überflüßig, mehr ähnliche Versuche anzustellen.

Da

Da ferner diese Darstellung nicht auf einem Ungefähr, sondern auf wirkliche Data, und auf einem Kalkul von der grösten Wahrscheinlichkeit gegründet ist, so gehet hieraus die beruhigende Ueberzeugung hervor, „daß das ganze Herzogthum Neuburg“ sehr mäßig besteuert ist.

Es kömmt itzt nur darauf an, daß die Vertheilung der Steuer, um ihren Druck gänzlich zu heben, auch nach den Kräften eines jeden gleichheitlich vertheilet werde.

§. X.

Nachtrag über die Detailmeßung.

Der §. 6. Lit. B. pto. 3. enthaltene Vorschlag, die Detailmeßung in der Folge mit der Flurenmeßung zu verbinden, könnte einige Bedenklichkeiten, und Zweifel erzeugen, weßwegen ich mich, um keine Lücke zu lassen, veranlaßt sehe, eine Erläuterung nachzutragen.

Ich habe zugegeben, daß die Ausmeßung der einzelnen Grundstücke zur unbedingten Vollkommenheit einer Steuerrektifikation eine nothwendige Ergänzung sey.

Mein Plan gestattet derselben aber was immer für einen beliebigen Zeitraum, ohne selbst in seiner Ausführung und Vollendung gehindert zu seyn.

Durch die §§. 5. 6. 7. rc. vorgeschlagene Anstalten wird für jede einzelne Gemeinde ihr Steuerantheil überhaupt nach einem gerechten Maaßstabe bestimmt.

Keine Gemeinde zalt mehr, als ihr nach Verhältniß der Größe, und Güte ihrer Besitzungen gebührt; keine ist fortan vor der anderen begünstiget, oder überbürdet.

Durch die Resultate der Flurenvermeßung §§. 5. u. 6. ergiebt sich noch außerdem der Antheil, der von der ganzen Schuldigkeit der Gemeinde auf die besondere Gattungen der Grundstücke, Wiesen, Weiden, Felder rc. trift.

So weit geht die mathematische Gewißheit.

Die Steuerbeschreibung, Faßion, und Katastrierung giebt endlich den Leitfaden, wie jener Antheil auf jedes einzelne Grundstück der gegebe-

nen

nen Gattung nach Maaßgabe seiner Größe und Güte (§. 9.) pro quota zu repartieren sey, welches schon aus der Form des Katasters in die Augen fällt.

Wenn auch hier die ganze Anstalt stehen bliebe, so hat sie doch in Hinsicht ihres Zweckes, ohne ihre andere Vortheile in Rechnung zu bringen, einen Grad der Vollkommenheit erreicht, der bey keiner andern Methode, außer der Grundlage der Meßung zu erwarten wäre.

Wollen nnn die Gemeinden in der Folge das Detail ihrer Besitzungen meßen lassen, wozu sie bald Veranlaßung finden werden, so würde ihnen das unverwehrt bleiben.

Es liegt auch nichts daran, ob eine solche Vermeßung früher, oder später geschehe; denn dadurch wird weder dieser, noch den übrigen Ge-

mein-

meinden eine größere, oder geringere Konkurrenz zu Theil.

In dem Kataster sind für die Besteuerung eines jeden einzelnen Grundstückes zwey Rubriquen — nach der Faßion, und nach der Messung — bestimmt.

Ist durch die Detailmeßung der Flächeninnhalt derselben, und der Unterschied in Hinsicht der Faßion bekannt geworden, so wird der mit seiner wahren Größe verhältnißmäßige Antheil eines jeden Stücks in die letzte Rubrique eingetragen.

Auf solche Art bleibt das frühere Geschäft der Steuerrektifikation, und die daraus erhaltenen Resultate in der bestimmten Ordnung.

Es liegt also nichts daran, ob die Detailmeßung in 10 = oder 20 Jahren im einzelnen,

oder im ganzen vollendet wird. — Der feste, sichere, unveränderliche Grund ist gelegt.

So wie die Form des Katasters, so ist auch die Einrichtung der Flurkarten (§. 5.) für diesen Zweck berechnet, und letztere sind so gezeichnet, daß das Detail jeden Augenblick eingetragen werden kann.

Da endlich die Detailmeßung im Grunde eine sehr leichte Arbeit ist, so wird nach und nach jeder Schullehrer, Pfarrer ꝛc. sich dazu fähig machen können.

Zweite Abtheil.

Versuch über eine im Herzogthume Neuburg herzustellende Steuerberichtigung

[S.l.] 1802

Bavar. 2663
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380112-4